

Amtliche Bekanntmachungen

der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



17. Jahrgang

30. September 2011

Nr. 5

INHALT:

Seite

A. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

I. Zentrale Ordnungen

1. Neufassung der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 15.06.2011 1
2. Neufassung der Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.09.2011 10

II. Ordnungen der Juristischen Fakultät

1. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Frankfurt (Oder) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 01.07.2010, zuletzt geändert am 29.06.2011 17
2. Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung Master of International Human Rights and Humanitarian Law (IHL) vom 01.06.2011 (korrigierte Version der bereits in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr.4/2011 auf S. 20 ff. veröffentlichten Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung) 19

III. Ordnungen der Kulturwissenschaftliche Fakultät

- Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Interkulturelle Germanistik vom 04.05.2011 31
(korrigierte Version der bereits in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr.4/2011 auf S. 67 ff. veröffentlichten Studien- und Prüfungsordnung)

B. Bekanntmachungen

1. Dienstvereinbarung zur weiteren Flexibilisierung der Arbeitszeit an der Stiftung Europa-Universität Viadrina (FLAZ II) 42
2. Neufassung der Satzung über die Vergabe von Leistungsbezügen vom 15.06.2011 48

ISSN 0948-1516

Herausgeber: Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
- Der Präsident -
Große Scharrnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)
Verantwortlich: Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten - Tel. (0335) 5534-4566, ambek@europa-uni.de

A. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

I. Zentrale Ordnungen

1.

Aufgrund von § 5 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBL.I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35, S. 1) hat der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Grundordnung erlassen¹:

Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Neufassung vom 15.06.2011

§ 1

Rechtsstellung; Signet; besondere Zielsetzung

(1) Die Europa-Universität Viadrina ist als Hochschule Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Sie trägt den Namen "Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)". Die Europa-Universität Viadrina führt das historische Siegel der von 1506 bis 1811 bestehenden ersten Brandenburgischen Landesuniversität mit der Madonna zwischen zwei Säulen. Das Universitätssignet besteht aus diesem Siegel mit einem unten umlaufenden Schriftzug „EUROPA UNIVERSITÄT VIADRINA“ und einem blauen, die Brückenfunktion symbolisierenden Bogen über dem Siegel. Ergänzt wird dies durch einen blau-gelben Balken. Als Kompaktlogo genutzt wird das Siegel, der Balken und der dreizeilige Schriftzug „EUROPA-UNIVERSITÄT VIADRINA FRANKFURT (ODER)“.

(2) Die Europa-Universität Viadrina sieht es als ihre besondere Aufgabe an, mit wissenschaftlichen und anderen Einrichtungen europäischer Staaten, insbesondere Ostmittel- und Osteuropas, zusammenzuarbeiten. Auf diese Weise will die Europa-Universität Viadrina, in Anknüpfung an die Tradition der alten Alma Mater Viadrina, eine Stätte der Begegnung zwischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und Studierenden aus allen Teilen Europas sein. Eine besondere Stellung kommt insofern dem Collegium Polonicum in Slubice als gemeinsamer wissenschaftlicher Einrichtung der Adam-Mickiewicz-Universität in Posen und der Europa-Universität Viadrina zu.

(3) Die Europa-Universität Viadrina fördert insbesondere Forschungs- und Studieninhalte, die transnational orientiert sind sowie die Grenzen der Disziplinen überschreiten.

(4) Die Stiftung Europa-Universität Viadrina ist Trägerin der staatlichen Europa-Universität Viadrina. Die Stiftung Europa-Universität Viadrina nimmt dabei die in § 5 Abs. 3 S. 2 BbgHG genannten Aufgaben als eigene wahr. Die Stiftung Europa-Universität Viadrina hat als Signet ebenso das Siegel mit einem umlaufenden Schriftzug „STIFTUNG EUROPA UNIVERSITÄT VIADRINA“. Als Kompaktlogo der Stiftung Europa-Universität Viadrina genutzt wird das Siegel, der Balken und der vierzeilige Schriftzug „STIFTUNG EUROPA-UNIVERSITÄT VIADRINA Frankfurt (Oder)“.

§ 2

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Europa-Universität Viadrina sind die an der Europa-Universität Viadrina nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen sowie die eingeschriebenen Studierenden einschließlich der Promotionsstudierenden. Hauptberuflich tätig im Sinne von Satz 1 sind alle Personen, deren Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder die Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals beträgt. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist.

(2) Mitglieder sind auch Professorinnen und Professoren, die nach gemeinsamer Berufung überwiegend an einer Forschungseinrichtung außerhalb der Europa-Universität Viadrina tätig sind und Aufgaben in Forschung und Lehre an der Europa-Universität Viadrina wahrnehmen. Des Weiteren kann die Präsidentin oder der Präsident auf Antrag des Senats Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren den Status eines Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verleihen, wenn die Einstellungs Voraussetzungen nach § 39 BbgHG erfüllt werden sowie Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre selbstständig wahrgenommen werden.

Privatdozentinnen und Privatdozenten sind Mitglieder der Europa-Universität Viadrina, sofern sie hauptberuflich im Sinne des Absatz 1 Satz 2 tätig sind. Andernfalls sind sie Angehörige wie die übrigen an der Stiftung Europa-Universität Viadrina und Europa-Universität Viadrina Tätigen.

(3) Soweit die in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren Lehrveranstaltungen abhalten, werden sie Angehörige der Hochschule.

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 15.06.2011 seine Genehmigung erteilt.

§ 3

Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung

(1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Europa-Universität Viadrina ist Recht und Pflicht aller Mitglieder nach Maßgabe von § 59 Abs. 1 BbgHG.

(2) Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen an der Selbstverwaltung der Europa-Universität Viadrina bestimmen sich nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Europa-Universität Viadrina.

(3) Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien bilden die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren), die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Studierenden einschließlich der Promotionsstudierenden ohne Beschäftigungsverhältnis an der Stiftung bzw. Hochschule und die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter je eine Gruppe. Alle Mitgliedergruppen müssen vertreten sein und wirken nach Maßgabe des Satzes 1 grundsätzlich stimmberechtigt an Entscheidungen mit.

Abweichend von Satz 2 ist das Fehlen studentischer Mitglieder in einem in der Grundordnung für den Fachbereich vorgesehenen Organ unerheblich, soweit sich Studierende bei den Wahlen zu diesem Organ auch in einem zweiten Wahldurchgang nicht zur Wahl gestellt haben.

(4) Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, nach Maßgabe der für das Gremium geltenden Satzung für eine bestimmte Amtszeit bestellt oder gewählt; sie sind an Weisungen nicht gebunden. Sie haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.

(5) In allen Gremien sollen mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder Frauen sein.

(6) Die Mitglieder der Europa-Universität Viadrina dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.

§ 4

Besondere Mehrheiten

In den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremien verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen. In Ange-

legenheiten, die die Entscheidung über Habilitationen, die Berufung von Professorinnen und Professoren oder die Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren als Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer unmittelbar betreffen, verfügen Professorinnen und Professoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, welche sich nach § 44 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BbgHG bewährt haben, über die Mehrheit der Stimmen.

§ 5

Wahlen

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat und in den Fakultätsräten werden in freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.

(2) Angehörige der Europa-Universität Viadrina haben nur aktives Wahlrecht.

(3) Die Wahlordnung der Europa-Universität Viadrina trifft Regelungen über die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts, über Nachrückende, stellvertretende Mitglieder, Fristen, individuelle Wahlbenachrichtigungen sowie Grundsätze für die Durchführung von Wahlen an der Europa-Universität Viadrina einschließlich der Wahlen in der Studierendenschaft. Sie wird vom Senat gemäß § 60 Abs. 2 S. 2 1. HS BbgHG, für die Wahlen in der Studierendenschaft von ihrem obersten beschlussfassenden Organ gemäß § 60 Abs. 2 S. 2 2. HS BbgHG, erlassen.

§ 6

Zentrale Organe; Gliederung der Europa-Universität Viadrina

(1) Zentrale Organe der Europa-Universität Viadrina sind die Präsidentin bzw. der Präsident und der Senat.

(2) Die Europa-Universität Viadrina gliedert sich in

1. Fakultäten als organisatorische Grundeinheiten für Forschung und Lehre,
2. Zentrale Einrichtungen,
3. Universitätsverwaltung.

§ 7

Präsident

(1) Die Präsidentin oder der Präsident wird aufgrund eines im Benehmen mit dem Senat ergangenen Wahlvorschlags des Stiftungsrats vom Senat auf Zeit gewählt und vom Stiftungsrat bestellt. Gewählt ist diejenige Person, welche die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats auf sich vereint. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den zwei Personen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt, in dem diejenige Person gewählt ist, welche

die meisten Stimmen erhält.

(2) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten können Personen bestellt werden, die eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzen und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lassen, dass sie den Aufgaben des Amtes gewachsen sind.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident nimmt das Amt hauptberuflich wahr. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Europa-Universität Viadrina in eigener Zuständigkeit und Verantwortung und vertritt sie nach außen. Sie oder er legt dem Senat jährlich sowie auf dessen begründetes Verlangen Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben ab und ist in Bezug auf die Erfüllung der Aufgaben dem Senat zur umfassenden Information und Auskunft verpflichtet. Soweit das Brandenburgische Hochschulgesetz, diese Grundordnung und das Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ nichts anderes bestimmen, ist sie oder er für alle Aufgaben der Europa-Universität Viadrina zuständig.

Die Präsidentin oder der Präsident ist insbesondere zuständig

1. für die Vorbereitung von Konzepten für die Hochschulentwicklung, insbesondere des Struktur- und Entwicklungsplanes
2. für die Koordination der Tätigkeit der Fakultäten und Zentralen Einrichtungen insbesondere in Bezug auf Forschung und Lehre,
3. für die Evaluation der Forschung an den Fakultäten und Zentralen Einrichtungen auf der Grundlage der Forschungsberichte,
4. für die Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushalts sowie die befristete und leistungsbezogene Zuweisung von Mitteln und Stellen an die Fakultäten und Zentralen Einrichtungen nach Maßgabe der Ergebnisse der Evaluation und
5. für die Wahrung der Ordnung und die Ausübung des Hausrechts.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident kann an den Sitzungen der Gremien der Hochschule teilnehmen, hat Rede- und Antragsrecht, ist über ihre Beschlüsse unverzüglich zu unterrichten und hat sie zu beanstanden, wenn sie rechtswidrig sind. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident ist unmittelbare Dienstvorgesetzte bzw. unmittelbarer Dienstvorgesetzter der Kanzlerin bzw. des Kanzlers, des hauptberuflich an der Stiftung Europa-Universität Viadrina tätigen wissenschaftlichen Personals, des

nebenberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, das nicht den Fakultäten zugeordnet ist, sowie des nichtwissenschaftlichen Personals.

(7) Ist mit Ablauf der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten keine Nachfolgerin oder kein Nachfolger ernannt, nimmt in der Regel die bisherige Präsidentin oder der bisherige Präsident die Aufgaben bis zur Ernennung geschäftsführend wahr. Hat die bisherige Präsidentin oder der bisherige Präsident bei einer erneuten Kandidatur nicht die für eine Wiederwahl erforderliche Mehrheit erreicht oder ist sie oder er aus anderen Gründen gehindert, diese Aufgaben geschäftsführend wahrzunehmen, kann das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung im Benehmen mit dem Stiftungsrat und dem Senat eine bisherige Vertreterin oder einen bisherigen Vertreter beauftragen, die Geschäfte bis zur Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers wahrzunehmen.

§ 8

Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann vom Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. Die Abwahl ist erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Amtsantritt zulässig. Vor Einleitung eines Abwahlverfahrens teilt der Senat dem Stiftungsrat schriftlich die Gründe des Abwahlbegehrens mit und gibt der Präsidentin oder dem Präsidenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gründen des Abwahlbegehrens.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident kann nur dadurch abgewählt werden, dass der Senat auf Vorschlag eines oder mehrerer seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt und den Stiftungsrat um die Abberufung ersucht. Bei ordnungsgemäßer Durchführung des Abwahlverfahrens muss der Stiftungsrat dem Ersuchen entsprechen und die oder den Gewählten zur Präsidentin oder zum Präsidenten bestellen.

§ 9

Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten; Kanzlerin oder Kanzler; Präsidialkollegium

(1) Die 1. Vizepräsidentin oder der 1. Vizepräsident wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestimmt. Sollte die Präsidentin oder der Präsident verhindert sein, wird sie oder er in allen Angelegenheiten, mit Ausnahme der Rechts-, Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten, von der 1. Vizepräsidentin oder dem 1. Vizepräsidenten vertreten. Die anderen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten übernehmen die Vertretung jeweils im Rahmen der ihnen von der Präsidentin oder dem Präsidenten zugewiesenen Zuständigkeiten, soweit die Präsidentin bzw. der Präsident und die 1. Vizepräsidentin bzw. der 1. Vizepräsident verhindert sind. In begründeten Ausnahmefällen kann die

Präsidentin oder der Präsident bestimmen, dass im Falle der Verhinderung anstelle der 1. Vizepräsidentin bzw. des 1. Vizepräsidenten eine/r der anderen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vertritt. In Rechts-, Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten wird die Präsidentin oder der Präsident durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten.

(2) An der Europa-Universität Viadrina wird zur Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten ein Präsidialkollegium gebildet. Neben der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten gemäß Absatz 1 sollen ihm mindestens zwei, höchstens drei weitere Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten angehören. Wenn die Präsidentin oder der Präsident das bestimmt, gehören ihm außerdem die Dekaninnen oder Dekane und die Kanzlerin oder der Kanzler an. Im Falle der Entscheidung, dass die Dekaninnen oder Dekane dem Präsidialkollegium nicht angehören, sind mindestens zwei weitere Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten zu wählen.

(3) Im Präsidialkollegium hat die Präsidentin oder der Präsident die Richtlinienkompetenz und kann nicht überstimmt werden.

(4) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden vom Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten gewählt und sind nebenberuflich tätig. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre, sie endet jedoch spätestens mit dem Ende der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten. Im Kreis der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sollen alle Fakultäten personell angemessen berücksichtigt werden.

(5) Die Mitglieder des Präsidialkollegiums sind berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien der Europa-Universität Viadrina teilzunehmen; sie haben Rede- und Antragsrecht.

(6) Studierende können auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten zu Tagesordnungspunkten des Präsidiums, die für Studierende von besonderem Interesse sind, eingeladen werden und haben dann Antrags- und Rederecht

§ 10 Senat

(1) Dem Senat gehören an:

1. sechs Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. zwei Studierende,
3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. ein Mitglied aus der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals an der Europa-Universität Viadrina.

(2) Die Mitglieder des Senats werden durch Wahl bestimmt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Dekaninnen oder Dekane können dem Senat als Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler und die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten können nicht Mitglieder des Senats sein. Sie scheiden mit ihrer Wahl in eines dieser Ämter aus dem Senat aus, sofern sie Mitglieder des Senats sind. Für sie rücken die bei der Wahl zum Senat in der jeweiligen Gruppe nächstplatzierten Kandidierenden nach.

(3) Der Senat ist zuständig für:

1. den Erlass der Grundordnung und der sonstigen Satzungen der Europa-Universität Viadrina, soweit sie nicht von den Fakultäten zu erlassen sind, und die Stellungnahmen zu den Satzungen der Fakultäten,
2. die Entscheidungen in grundsätzlichen Fragen der Forschung, der Lehre, des Studiums und der Prüfungen sowie der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
3. die Entscheidung über den Struktur- und Entwicklungsplan der Europa-Universität Viadrina,
4. die Wahl und die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten,
5. die Entscheidung über die Vorschläge der Fakultäten für die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern.

Der Senat nimmt außerdem die ihm durch das Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ (StiftG-EUV) vom 14.12.2007 in der jeweiligen Fassung übertragenen Aufgaben wahr. Daher ist er insbesondere zuständig für:

1. Stellungnahmen zum Wirtschaftsplan der Stiftung (§ 5 Abs. 1 StiftG-EUV),
2. die Entscheidung über die Vorschläge des Präsidialkollegiums für die Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsrates nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, S. 4 des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ (StiftG-EUV) vom 14.12.2007 in der jeweiligen Fassung und deren Stellvertretern nach § 7 Abs. 2 StiftG-EUV,
3. die Wahl einer Vertreterin oder eines Vertreters des Senats im Stiftungsrat nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StiftG-EUV,
4. Stellungnahmen zur beabsichtigten Entlassung der bestellten Mitglieder (§ 7 Abs. 1 Satz 3 StiftG-EUV),
5. Stellungnahmen zur Feststellung des Jahresabschlusses der Stiftung und zur Entlastung des Stiftungsvorstands (§ 8 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 StiftG-EUV);

6. Stellungnahmen zur durch den Stiftungsrat beabsichtigten Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen sowie zur Einrichtung und Auflösung von Fakultäten (§ 8 Abs. 2 S. 2 Nr. 10 StiftG-EUV).

(4) Der Senat beaufsichtigt die Präsidentin oder den Präsidenten in Bezug auf die Aufgabenerfüllung. Insbesondere

1. berät er den Rechenschaftsbericht der Präsidentin bzw. des Präsidenten und entscheidet über ihre oder seine Entlastung,
2. nimmt er Stellung zum Entwurf des Haushaltsplanes.

Zur Durchführung seiner Aufsicht hat der Senat ein umfassendes Informationsrecht gegenüber der Präsidentin bzw. dem Präsidenten.

(5) Der Senat kann Kommissionen einsetzen.

(6) Der Senat setzt für Haushaltsangelegenheiten eine Ständige Kommission ein. Ihr gehören an:

1. drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden,
3. ein Mitglied der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. ein Mitglied des nichtwissenschaftlichen Personals der Europa-Universität Viadrina.

Die Mitglieder der Kommission müssen nicht zugleich Mitglieder des Senats sein. Die Kommission bleibt bis zu ihrer Abberufung durch den Senat im Amt, längstens jedoch bis zum ersten Zusammentritt des neugewählten Senats. Die Kommission hat die Aufgabe, den Senat in Haushaltsangelegenheiten zu beraten.

(7) Der Senat setzt eine ständige Kommission zur Qualitätssicherung der Lehre ein. Ihr gehören an:

1. drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
2. drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden,
3. drei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
4. ein Mitglied aus der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals.

Die Kommission soll sich auch mit den speziellen Fragen der interdisziplinären Studiengänge befassen und dazu ein Mitglied aus diesen Studiengängen mit Rede- und Antragsrecht einladen.

(8) Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, Dekaninnen und Dekane, die Vorsitzenden der Senatskommissionen und die Kanzlerin oder der Kanzler sowie die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments

und die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studentischen Ausschusses sind berechtigt, an allen Sitzungen des Senats teilzunehmen; sie haben Rede- und Antragsrecht.

(9) Der Senat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese gilt sinngemäß auch für die anderen Gremien, soweit sie sich noch keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben.

§ 11

Fakultäten und ihre Organe

(1) An der Europa-Universität Viadrina bestehen

1. die Juristische Fakultät,
2. die Kulturwissenschaftliche Fakultät und
3. die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät.

(2) Die Fakultäten erfüllen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Europa-Universität Viadrina den wissenschaftlichen Auftrag in Forschung, Lehre und Studium für ihr Gebiet selbständig. Sie sind zur Erfüllung der Aufgaben der Europa-Universität Viadrina und zur Zusammenarbeit mit anderen Fakultäten und mit den Organen der Europa-Universität Viadrina verpflichtet.

(3) Organe der Fakultät sind die Dekanin oder der Dekan als Leitung der Fakultät und der Fakultätsrat.

§ 12

Dekanin / Dekan, Prodekanin / Prodekan, Studiendekanin / Studiendekan, Forschungsdekanin / Forschungsdekan

(1) Dekanin oder Dekan sowie Prodekanin oder Prodekan werden auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten vom Fakultätsrat aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt. Die Wahl der Dekanin oder des Dekans bedarf außer der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates auch der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der diesem angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Kommt hiernach eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so genügt für die Entscheidung in einem dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(2) Dekanin oder Dekan sowie Prodekanin oder Prodekan können vom Fakultätsrat abgewählt werden. Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans ist nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrates möglich und bedarf außerdem der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der diesem angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans beträgt vier, höchstens sechs Jahre. Der Fakultätsrat bestimmt bei der Wahl die Dauer der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Dekanin bzw. der Dekan wird durch die Prodekanin bzw. den Prodekan vertreten. Im Falle der Abwesenheit von beiden nimmt die oder der dienstälteste hauptberuflich tätige Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Fakultät die Vertretung wahr, sofern der Fakultätsrat nichts anderes beschließt.

(5) Die Dekanin bzw. der Dekan leitet die Fakultät und vertritt sie innerhalb der Europa-Universität Viadrina. Sie oder er ist für alle Aufgaben der Fakultät zuständig, soweit das Brandenburgische Hochschulgesetz und diese Grundordnung nichts anderes bestimmen, insbesondere für die Studien- und Prüfungsorganisation und die Koordinierung von Forschung und Lehre. Die Dekanin bzw. der Dekan stellt das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderlich ist. Sie oder er wirkt darauf hin, dass die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und ist gegenüber den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in Angelegenheiten der Lehr- und Prüfungsorganisation weisungsbefugt. Sie oder er entscheidet über den Einsatz der Beschäftigten der Fakultät, stellt Konzepte für die Entwicklung der Fakultät auf und schlägt dem Fakultätsrat die Bildung von Fakultätseinrichtungen vor.

(6) Die Dekanin bzw. der Dekan entscheidet über die Bewährung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors auf Grundlage einer Stellungnahme des Fakultätsrates unter Berücksichtigung eines Bewertungsverfahrens nach der Satzung für die Evaluation der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren vom 09.02.2005 in der jeweils aktuellen Fassung.

(7) Zur Unterstützung der Dekanin bzw. des Dekans im Bereich der Studien- und Prüfungsorganisation kann eine Studiendekanin oder ein Studiendekan bestimmt und vom Fakultätsrat gewählt werden. Die Amtszeit endet mit der der Dekanin oder des Dekans. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist zuständig für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen und umfassenden Lehrangebotes, damit das Studium in der jeweiligen Regelstudienzeit absolviert werden kann und ist in diesem Rahmen auch zuständige Ansprechperson für Fragen zum Belegen von Lehrveranstaltungen und bezüglich der Studierbarkeit eines Faches.

(8) Zur Unterstützung der Dekanin oder des Dekans im Bereich der Forschung kann eine Forschungsdekanin oder ein Forschungsdekan bestimmt und vom Fakultätsrat gewählt werden. Die Amtszeit endet mit der der Dekanin oder des De-

kans. Die Forschungsdekanin oder der Forschungsdekan ist zuständig für die Weiterentwicklung des Forschungsprofils, den Forschungsbericht und die Forschungsförderung und ist in diesem Rahmen auch zuständige Ansprechperson für Fragen zu internen und externen Forschungs Kooperationen.

(9) Die Dekanin oder der Dekan erstattet regelmäßig einen Lehr- und Forschungsbericht der Fakultät an die Präsidentin oder den Präsidenten.

(10) Die Dekanin oder der Dekan verteilt Mittel und Stellen unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Evaluation von Forschung und Lehre aus den der Fakultät zur Verfügung stehenden Mitteln an die Einrichtungen.

(11) Die Dekanin oder der Dekan ist unmittelbare Dienstvorgesetzte bzw. unmittelbarer Dienstvorgesetzter des nebenberuflichen wissenschaftlichen Personals der Fakultät.

§ 13 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat gehören an:

1. sechs Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden,
3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
4. ein Mitglied aus der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals der Europa-Universität Viadrina.

(2) Die Mitglieder des Fakultätsrats werden von den Mitgliedern und Angehörigen der jeweiligen Gruppen der Fakultät gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.

(3) Die Dekanin oder der Dekan scheidet mit der Wahl in dieses Amt aus dem Fakultätsrat aus, sofern sie oder er Mitglied des Fakultätsrats ist. Es rückt die bei der Wahl zum Fakultätsrat nächstplatzierte Person aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach. Die Dekanin bzw. der Dekan hat Rede- und Antragsrecht im Fakultätsrat.

(4) Der Fakultätsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Fakultätsrat ist gemäß § 70 Abs. 2 S. 1 BbgHG zuständig für:

1. den Erlass von Satzungen der Fakultät,
2. die Entscheidung über die Struktur- und Entwicklungsplanung der Fakultät,
3. die Vorschläge für die Leitung wissen-

- schafflicher Einrichtungen und Betriebseinheiten von Fakultätseinrichtungen,
4. die Entscheidung über Berufungsvorschläge,
 5. die Entscheidung über Habilitationen,
 6. die Mitwirkung an der Evaluation und Koordination von Forschung und Lehre in der Fakultät,
 7. die Aufsicht über die Dekanin bzw. den Dekan,
 8. die Wahl und die Abwahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans.

(6) Der Fakultätsrat beaufsichtigt die Dekanin oder den Dekan in Bezug auf die Aufgabenerfüllung. Insbesondere berät er den Rechenschaftsbericht der Dekanin bzw. des Dekans und entscheidet über ihre oder seine Entlastung. Zur Durchführung seiner Aufsicht hat der Fakultätsrat ein umfassendes Informationsrecht gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan.

(7) Bei Entscheidungen des Fakultätsrats über Berufungsvorschläge, Habilitationen sowie über Habilitations- und Promotionsordnungen haben alle der Fakultät angehörenden hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung. Soweit sie an der Entscheidung mitwirken, gelten sie als Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fakultätsrat.

(8) Mitglieder anderer Fakultäten der Europa-Universität Viadrina, welche Dienstleistungen in Forschung und Lehre für die Fakultät erbringen, haben im Fakultätsrat in den sie unmittelbar betreffenden Angelegenheiten Rede- und Antragsrecht.

§ 14

Fakultätskommissionen; Dekanat

(1) Der Fakultätsrat kann für bestimmte Aufgabengebiete Kommissionen einsetzen. Die Kommissionen sind nur beratend tätig. Ihnen gehört mindestens je ein Mitglied aus den im Fakultätsrat vertretenen Gruppen an. Die Mitglieder der Kommissionen müssen nicht zugleich Mitglieder des Fakultätsrats sein. Den Vorsitz hat eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer inne.

(2) Der Fakultätsrat kann zur Unterstützung des Dekans für die Dauer seiner Amtszeit jeweils ein Dekanat bilden. Dem Dekanat gehören neben der Dekanin bzw. dem Dekan als vorsitzende Person und der Prodekanin bzw. dem Prodekan die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen der Fakultät als Prodekaninnen und Prodekane für ein bestimmtes Aufgabengebiet an.

§ 15

Zentrale Einrichtungen

(1) Zu den Zentralen Einrichtungen gehören:

1. die Universitätsbibliothek,
2. das Sprachenzentrum,
3. das Zentrum für Strategie und Entwicklung (ZSE).

(2) Die Hochschulbibliothek wird als Zentralbibliothek innerhalb eines einschichtigen Bibliothekssystems geführt. Es können auch Teilbibliotheken gebildet werden.

(3) Das Sprachenzentrum ist für die Fremdsprachenausbildung, die einen integralen Bestandteil des Studiums an der Europa-Universität Viadrina im Rahmen ihrer internationalen Ausrichtung darstellt, verantwortlich.

(4) Das Zentrum für Strategie und Entwicklung ist gemeinsam mit dem Präsidium und den Fakultäten verantwortlich, die strategische Weiterentwicklung der Europa-Universität Viadrina voranzutreiben, diese Strategien nach innen zu kommunizieren und weiterzuentwickeln sowie ein Controlling der einzelnen Umsetzungsschritte, also eine kontinuierliche Steuerung zu organisieren.

(5) Über die Errichtung weiterer Zentraler Einrichtungen und die Schließung bestehender Einrichtungen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

§ 16

Kanzlerin / Kanzler; Universitätsverwaltung

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Verwaltung der Europa-Universität Viadrina unter der Verantwortung der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Sie oder er ist Beauftragte/r für den Haushalt.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten nach § 65 Abs. 2 BbgHG bestellt. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre, erneute Bestellungen sind möglich.

(3) Die Verwaltung gliedert sich nach einem Organisationsplan.

§ 17

Studierendenschaft

(1) Die Studierenden der Europa-Universität Viadrina bilden die Studierendenschaft. Sie ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Europa-Universität Viadrina und verwaltet ihre Aufgaben selbst.

(2) Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten der Europa-Universität Viadrina.

(3) Die Selbstorganisation und die Aufgaben der Studierendenschaft bestimmen sich nach § 15 BbgHG.

§ 18 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte und die entsprechende Stellvertreterin werden von allen Mitgliedern und Angehörigen der Europa-Universität Viadrina für die Dauer von vier Jahren gewählt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte berät und unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Organe und Einrichtungen der Europa-Universität Viadrina in allen die Gleichstellung von Frauen und Männern betreffenden Angelegenheiten, insbesondere bei Zielvereinbarungen, Struktur- und Personalentscheidungen sowie bei der Erstellung und Kontrolle von Frauenförder- und Gleichstellungsrichtlinien sowie Frauenförder- und Gleichstellungsplänen. Sie informiert die Mitglieder und Angehörigen der Europa-Universität Viadrina und nimmt Anregungen und Beschwerden entgegen. Im übrigen bestimmen sich die Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten nach § 66 BbgHG.

(3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 7 Abs. 1 BbgHG kann in jeder organisatorischen Grundeinheit für Lehre und Forschung und in den Zentralen Einrichtungen eine Gleichstellungsbeauftragte (dezentrale Gleichstellungsbeauftragte), die die zentrale Gleichstellungsbeauftragte insbesondere bei ihren Aufgaben gemäß Absatz 4 Satz 3 berät und unterstützt, und jeweils eine Stellvertreterin von den Mitgliedern und Angehörigen der jeweiligen Einrichtungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte kann die Wahrnehmung einzelner Aufgaben auf die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten unwiderruflich für die Dauer der Amtszeit übertragen, es sei denn, sie ist hauptberuflich tätig. In kleinen organisatorischen Grundeinheiten für Lehre und Forschung und in der Verwaltung sind die Aufgaben nach § 7 Abs. 1 BbgHG von der zentralen Gleichstellungsbeauftragten selbst wahrzunehmen.

§ 19 Beauftragte / Beauftragter für Behinderte

(1) Auf Vorschlag der Mitglieder und Angehörigen mit Behinderung wird die oder der Beauftragte für Behinderte von der Präsidentin oder dem Präsidenten für die Dauer von zwei Jahren berufen. Die oder der Beauftragte für Behinderte ist - unbeschadet anderweitiger landesrechtlicher Regelungen - für diese Tätigkeit von sonstigen Aufgaben in angemessenem Umfang freizustellen.

(2) Aufgaben und Rechte der oder des Beauftragten für Behinderte bestimmen sich nach § 67

BbgHG. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben für behinderte Studierende orientiert sich die oder der Beauftragte für Behinderte an den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz.

§ 20 Umweltbeauftragte / Umweltbeauftragter

(1) Die Europa-Universität Viadrina kann eine oder einen Umweltbeauftragten bestellen, die oder der von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten für die Dauer von zwei Jahren berufen wird. Die oder der Umweltbeauftragte ist - unbeschadet anderweitiger landesrechtlicher Regelungen - für diese Tätigkeit von sonstigen Aufgaben in angemessenem Umfang freizustellen. Sie oder er erstellt jährlich den Umweltbericht der Europa-Universität Viadrina.

(2) Die oder der Umweltbeauftragte wirkt auf die Einhaltung der Vorschriften zum Schutze der Umwelt hin, erarbeitet ein Umweltschutzkonzept für die Europa-Universität Viadrina, koordiniert und initiiert Aktivitäten zum Umweltschutz, berät die Mitglieder und Angehörigen der Europa-Universität Viadrina und macht Verbesserungsvorschläge.

(3) Die oder der Umweltbeauftragte hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information. Sie oder er kann gegenüber der Europa-Universität Viadrina in allen Angelegenheiten Stellung nehmen, die für den Umweltschutz von Bedeutung sind, und hat in allen Gremien der Europa-Universität Viadrina zu Fragen des Umweltschutzes Rede- und Antragsrecht.

§ 21 Beauftragte oder Beauftragter für Ausländerfragen

(1) Die Europa-Universität Viadrina kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Ausländerfragen bestellen. Sie oder er wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten für die Dauer von zwei Jahren berufen. Die oder der Beauftragte für Ausländerfragen ist - unbeschadet anderweitiger landesrechtlicher Regelungen - für diese Tätigkeit von sonstigen Aufgaben in angemessenem Umfang freizustellen. Sie oder er erstellt jährlich einen Bericht.

(2) Die oder der Beauftragte für Ausländerfragen wirkt auf ein gleichberechtigtes und gedeihliches Zusammenleben und Zusammenwirken der in- und ausländischen Mitglieder und Angehörigen der Europa-Universität Viadrina hin. Sie oder er nimmt die Belange von Ausländerinnen und Ausländern wahr, indem sie oder er insbesondere ihrer Benachteiligung entgegenwirkt, für die Beachtung ihrer besonderen Lage eintritt und die gegenseitige Verständigung von Menschen unterschiedlicher Herkunft fördert.

(3) Die oder der Beauftragte für Ausländerfragen hat das Recht auf notwendige und sachdienliche

Information und kann gegenüber der Europa-Universität Viadrina in allen Angelegenheiten Stellung nehmen, die die Belange von ausländischen Mitgliedern und Angehörigen der Europa-Universität Viadrina berühren, und hat in allen Gremien der Europa-Universität Viadrina zu Fragen, die Ausländerinnen und Ausländer betreffen, Rede- und Antragsrecht.

§ 22

Familienbeauftragte / Familienbeauftragter

(1) Die Europa-Universität Viadrina kann eine oder einen Familienbeauftragten bestellen, die oder der von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten für die Dauer von zwei Jahren berufen wird. Die oder der Familienbeauftragte ist – unbeschadet anderweitiger landesrechtlicher Regelungen - für diese Tätigkeit von sonstigen Aufgaben in angemessenem Umfang freizustellen. Sie oder er erstellt jährlich einen Bericht.

(2) Die oder der Familienbeauftragte wirkt auf die tatsächliche Vereinbarkeit von Beruf, Studium und Familie für Universitätsangehörige und -mitglieder hin. Sie oder er nimmt die Belange von Menschen mit Familie an der Universität wahr, indem sie oder er Mitglieder und Angehörige der Europa-Universität Viadrina berät, bestehenden Nachteilen entgegenwirkt und Aktivitäten im Bereich familienfreundliche Hochschule koordiniert und initiiert.

(3) Die oder der Familienbeauftragte hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information. Sie oder er kann gegenüber der Europa-Universität Viadrina in allen Angelegenheiten Stellung nehmen, die die Belange von Angehörigen und Mitgliedern der Europa-Universität Viadrina mit Familie berühren und hat in allen Gremien der Europa-Universität Viadrina zu Fragen der Vereinbarkeit von Familie und Studium bzw. Beruf Rede- und Antragsrecht.

§ 23

Unterrichtung der Mitglieder der Europa-Universität Viadrina

(1) Die Hochschulgremien unterrichten die Organe der Stiftung Europa-Universität Viadrina und die Mitglieder und Angehörigen der Europa-Universität Viadrina regelmäßig über ihre Tätigkeit.

(2) Zeit und Ort der Sitzungen sowie die Beschlüsse der Hochschulgremien, mit Ausnahme von vertraulichen Beschlüssen, werden durch Aushang am Schwarzen Brett der Präsidentin bzw. des Präsidenten und/oder im Beschäftigten-Informationsblatt der Europa-Universität Viadrina hochschulöffentlich bekanntgemacht.

(3) Die Europa-Universität Viadrina gibt ein amtliches Mitteilungsblatt heraus.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 21.04.2010 außer Kraft.

Der Stiftungsrat hat seine Genehmigung am 27.09.2011 erteilt.

2.

Aufgrund von § 5 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I/10, Nr. 35) hat der Stiftungsrat der Europa-Universität Viadrina im Einvernehmen mit dem Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Satzung erlassen²:

Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Neufassung vom 27.09.2011

Inhalt

- § 1 Gegenstand der Ordnung
- § 2 Gebührenerhebung
- § 3 Verwaltungsgebühren
- § 4 Gasthörergebühren
- § 5 Nutzungsgebühren
- § 6 Ausbildungsgebühren
- § 7 Fälligkeit der Gebühren
- § 8 Sonstiges
- § 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

§ 1

Gegenstand der Ordnung

(1) Gegenstand dieser Ordnung sind die Gebühren, die als Gegenleistung für besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten), für die Teilnahme von Gasthörer/innen an Veranstaltungen der Universität, für die Nutzung oder die Bereitstellung von Geräten und für besondere Bildungsangebote erhoben werden.

(2) Gebühren für Leistungen der Universitätsbibliothek werden aufgrund der "Gebührensatzung für die Hochschulbibliothek der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)" vom 6. April 1995 (Amtliche Bekanntmachungen vom 6. April 1995, S. 2 f.) in der Fassung vom 11.02.2004 (Amtliche Bekanntmachungen vom 01.07.2004) erhoben; sofern keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, kommt diese Gebührenordnung ergänzend zur Anwendung.

§ 2

Gebührenerhebung

Im Rahmen dieser Ordnung werden folgende Gebühren erhoben:

- Verwaltungsgebühren,
- Gasthörergebühren,

- Nutzungsgebühren,
- Ausbildungsgebühren.

§ 3

Verwaltungsgebühren

(1) Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1. | zusätzliche Ausfertigung einer Studienbescheinigung | 4,00 € |
| 2. | die Zweitausfertigung eines Stipendienbescheides | 5,00 € |
| 3. | die Ausfertigung einer Stipendienbescheinigung | 5,00 € |
| 4. | zusätzliche Ausfertigung einer Leistungsbescheinigung, verbunden mit Archivarbeiten (insbes. für exmatrikulierten Studenten) | 5 bis 10 € |
| 5. | Zweitausfertigung eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades | 5,00 € |
| 6. | Ausfertigung von beglaubigten Kopien eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde | 5 bis 10 € |
| 7. | Ausfertigung der Urkunde Diplom-Jurist/-in | 25,00 € |
| 8. | die Zweitausfertigung des Gasthörerscheines | 5,00 € |
| 9. | Säumnisgebühr für | |
| | – verspätet beantragte Einschreibung und Rückmeldung | |
| | – nachträgliche Änderung des Studienganges oder Teilstudienganges | 15,00 € |
| 10. | verspätete Prüfungsanmeldung/Rücknahme der Anmeldung (je Prüfung) | 5,00 € |
| 11. | Archivarbeiten | |
| | – schriftliche Auskünfte (je Stunde) | 10,00 € |
| | – Direktkopien von Archivunterlagen im Format DIN A 4 | 0,25 € |
| | – Direktkopien von Archivunterlagen im Format A 4, doppelseitig | 0,50 € |
| 12. | die Aushändigung der Chipkarte einmalig | 6,00 € |
| 13. | die Ausstellung einer neuen Chipkarte (bei Verlust, Beschädigung o.ä.) | 20,00 € |
| 14. | die Vergabe eines neuen PIN-Codes | 5,00 € |

(2) Zur Vermeidung sozialer Härten kann im Einzelfall die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Dasselbe gilt bei nachgewiesenem wissenschaftlichen Interesse sowie für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmendem öffentlichen Interesse dienen.

² Der Präsident hat mit Verfügung vom 27.09.2011 seine Genehmigung erteilt.

§ 4 Gasthörergebühren

(1) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen als Gasthörer im Sinne der Immatrikulationsordnung werden Gebühren erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der Semesterwochenstunden; sie wird jeweils für ein Semester erhoben.

Die Gebühren betragen:

für 1 bis 2 Semesterwochenstunden	10,00 €
für 3 bis 4 Semesterwochenstunden	18,00 €
für 5 bis 6 Semesterwochenstunden	26,00 €
Für 7 bis 8 Semesterwochenstunden	30,00 €

(3) § 3 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 5 Nutzungsgebühren

(1) Für die Überlassung von Geräten und für die Erbringung von mit der Überlassung in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen werden - soweit es sich nicht um universitäre Lehrveranstaltungen handelt - Gebühren erhoben.

(2) Die spezifischen Gebühren ergeben sich aus Anlage 1. Im Falle einer Änderung oder Erweiterung der technischen Ausrüstung kann der Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Senat der Universität – unter Berücksichtigung von § 63 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung – die Gebühren anders oder neu festlegen.

(3) Die Gebühr kann im Einzelfall auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Nutzung im Interesse der Universität liegt (z. B. drittmittelfinanzierte Veranstaltungen).

§ 6 Ausbildungsgebühren

(1) Für postgraduale Studienangebote werden folgende Gebühren erhoben:

Studiengang:	Euro
Schutz europäischer Kulturgüter	
- Gesamtstudium	1800,-
- ein Studienmodul (bis zu 16 SWS)	120,-
- Zusatzsemester	100,-
Mediation (je nach Vorkenntnissen)	
- Gesamtstudium	
mit praktischer Mediationsausbildung	9.600,-
ohne praktische Mediations-	6.600,-

ausbildung	inkl. des jew. Semesterbeitrags
- ein Wahlfachmodul ⇒ Studierende, Alumni, Mitarbeiter ⇒ externe Teilnehmer	350,00 400,00
- ein Studienmodul - jedes weitere Semester	400,- 550,-
Völkerrechtlicher Individualschutz – Internationale Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht	
- Gesamtstudium - Teilzeitstudium	4.900,- 5.139,-
- Basis- und Wahlpflichtmodule mit insgesamt 30ECTS-Punkten (1. und 2. Semester)	1.850,-
- Basis- und Wahlpflichtmodule mit insgesamt 60 ECTS-Punkten (1. und 2. Semester)	3.700,-
- Zusatzsemester (1. und 2. Semester)	720,-
- Zusatzsemester (Verlängerung Mastersemester)	280,-
Master of Business Administration	
- Gesamtstudium	14.500,-
- jedes weitere Semester	650,-
Kulturmanagement und Kulturtourismus	
- Gesamtstudium	3.000,-
-jedes weitere Semester	650,-
Masterstudiengang "Public Policy"	18.000,-
Masterstudiengang „Komplementäre Medizin - Kulturwissenschaften – Heilkunde“	
- Gesamtstudium	10.000,-
- jedes weitere Semester	600,-
- je Modul	2.400,-
- je Veranstaltung im Umfang von 1 ECTS-Punkt	300,-
Europäisches Wirtschaftsrecht	
- Gesamtstudium	3.640,-
- jedes weitere Semester	460,-
Masterstudiengang „Business Informatics“	
- Gesamtstudium	8.800,-
- Zusatzsemester	66,-

(2) Für die Teilnahme am Vorkurs Mathematik für Studienanfänger wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 EUR erhoben.

(3) Für die Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang wird eine Gebühr in Höhe von 130,00 EUR erhoben.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren

Es werden fällig:

- die Ausfertigungsgebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 bis 11) mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
- die Säumnisgebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 12 und 13) mit dem Ablauf der Fristen,
- die Auskunftsg Gebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 14) mit der Erledigung des Auftrages,
- die einmalige Chipkartengebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 15) mit der Immatrikulation oder Erstaussstellung der Chipkarte,
- die Wiederbeschaffungsgebühr gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 16 mit dem Antrag auf Zuteilung einer neuen Karte,
- die Gasthörerengebühren (§ 4) mit der Anmeldung,
- die Gebühr für Geräte und Dienstleistungen (§ 5) drei Tage vor Beginn der Überlassung/Durchführung.
- die Gebühr gemäß § 6 mit der Immatrikulation, wobei eine Stundung möglich ist. Die Gebühr darf als Vorschuss bereits beim Antrag auf Einschreibung eingefordert werden.

§ 8 Sonstiges

Soweit in dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, findet das Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. S. 246 ff.) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 28.06.2011 mit diesem Tage außer Kraft.

Anlage

Gebührenliste

Geräteverzeichnis / AV – Pool	
Beschallungsanlagen / Lautsprecher / Mikrofone	
Beschallungsanlage AV 01 CD – Player / Kassettendeck Kombination; Verstärker; Lautsprecher nach Bedarf	50,00 €
<i>Beschallungsanlage AV 02</i> Mischfeld (3 x Mic, 2 x AUX); Endstufe 2 x 160W; Lautsprecher nach Bedarf	50,00 €
Beschallungsanlage AV 03 (Disko – Anlage) Mischpult (2 x Mic, 2 x CD, 1 x AUX); Doppel – CD – Player; Endstufe und Lautsprecher nach Bedarf	75,00 €
Beschallungsanlage AV 04 Mischpult 14/4/2; UHF Mikroport; Doppelkassettenrecorder; AUX; EQ; Endstufe 2x120W; Lautsprecher nach Bedarf	125,00 €
Aktivbox 2 mischbare Eingänge; 50 W RMS Dauerleistung; Akku- und Netzbetrieb	25,00 €
Aktivbox mit UHF Empfänger UHF Mikroport incl. Hand- oder Tischensender; 2 mischbare Eingänge; 50 W RMS Dauerleistung; Akku- und Netzbetrieb	50,00 €
PA System Kling & Freitag 2xTOP, 2xBass Verstärker, Systemcontroller (bis 250 Personen)	75,00 €
Mischpult / Effektgeräte / Verstärker / Endstufe allgemein Diverse Geräte in unterschiedlichsten Leistungsstufen	auf Anfrage
Lautsprecherboxen / Stative / Truss / Kabel Diverse Lautsprecher in unterschiedlichsten Leistungsstufen, Stative, (auch Schwerlast), Kabel (auch Sammelkabel Audio, Video, Mix) entsprechend gegebenen Anforderungen für unterschiedlichste Anwendungen	auf Anfrage
Verteiler-, Trenn- und DI-Boxen	5,00 – 10,00 € (je nach Ausstattung)
Drahtgebundene Mikrofone Diverse Mikrofone für unterschiedlichste Anwendungen (Sennheiser, Beyerdynamic, AKG etc.); Kabel entsprechend den räumlichen Gegebenheiten	5,00 €
Drahtlose Mikrofone Handsender und Ansteckmikrofone (Sennheiser) (Die Anwendung dieser Sendemikrofone ist nur in bestimmten Räumen möglich. Bitte vorher erfragen.)	25,00 €
Audio Sendeanlage Mobile Sendetechnik zur drahtlosen Tonübertragung zu entsprechenden Empfängern (Sennheiser) (Die Anwendung dieser Technik ist vorher raumbezogen abzustimmen.)	25,00 €

Konferenztechnik	
Diskussionsanlage	
- mit 1 Vorsitzenden-Sprechstelle, 5 Delegierten-Sprechstellen (incl. Aufbau)	50,00 €
- Weitere Sprechstellen (bis max. 50) je	5,00 €
- Protokollsprechstelle (bis max. 2) je	3,00 €
(entspricht der Delegierten-Sprechstelle, jedoch ohne Mikrofon)	
Konferenz-Recorder	15,00 €
zum unterbrechungsfreien Veranstaltungsmitschnitt	(ohne Kassetten)
Simultan – Dolmetschanlage	250,00 €
Drahtlose Signalübertragung mittels Infrarotlicht für max. 5 Sprachen gleichzeitig (Bis zu 50 Teilnehmer incl. Weitere Empfänger auf Anfrage.)	
Dolmetscherkabine	75,00 €
Transportable Dolmetscherkabine für zwei Dolmetscher gemäß ISO 4043 incl. Aufbau	
Videokommunikationssystem PictureTel® SwiftSite™	125,00 €
Videokonferenzsystem nach ITU-T Standard H.320; (Zum Betrieb ist mind. ein ISDN Haupt- bzw. Nebenstellenanschluss notwendig.) Zusätzlich ist ein Farbfernsehgerät / Monitor oder Videoprojektor als Sichtgerät notwendig.	
Notebook Toshiba Satellite Pro	50,00 €
Betriebssystem Windows XP; Standard Softwarepaket (Office, Internet Explorer etc.); (Vorrangig in Verbindung mit der Technik im Hörsaalkomplex bzw. D/V Projektoren)	
AV Aufnahme- und Wiedergabetechnik	
Kassettenrecorder / CD Player (Kombigerät)	15,00 €
Aufnahme und Wiedergabe von Kompaktkassetten; Wiedergabe von CD mit Wiedergabe- verstärker	
S – VHS – Videorecorder	25,00 €
PAL; SECAM; NTSC Transfer; Fernbedienung, Scart-Kabel bei Bedarf	
DVD – Player	35,00 €
Wiedergabe von Audio- und Video – DVD, CD, CD – R, CD – RW; Fernbedienung, Scart- Kabel bei Bedarf	
S – VHS – Camcorder	25,00 €
Gerätetypisches Zubehör; Transporttasche; Stativ bei Bedarf	(ohne Kassetten)
Mini – DV – Camcorder	40,00 €
3 – Chip – CCD – Videokamera mit 20fachem optischen Zoom; LCD – Bildschirm; Bildstabilisator; Fotofunktion (SD – Karte); Firewire – Input / Output; Gerätetypisches Zubehör; Transporttasche; Stativ bei Bedarf	(ohne Kassetten)

Daten- und Videoprojektoren / Sichtgeräte	
Farbfernsehgerät / Monitor (Video)	25,00 €
Daten- und Videoprojektor (ab 1000 ANSI Lumen; 1024x 768; PAL)	75,00 €
Daten- und Videoprojektor (ab 5000 ANSI Lumen; 1024x 768; PAL) incl. Aufbau; Diese Geräte erfordern eine technische Betreuung durch Fachpersonal der Universität.	150,00 €
LCD – Panel Verwendbar zur Daten- und Videoprojektion in Verbindung mit einem Durchlicht-OHP	10,00 €
Projektionstechnik / Vorlagenabtaster	
Dia-Projektor KB Euro-Magazin Stange; 36 Dias	15,00 €
Dia-Projektor KB Rundmagazin; 80 Dias; Viarioptik; IR – Fernbedienung	25,00 €
Hochleistungs-Dia-Projektor KB Extrem hohe Lichtleistung (5.000 ANSI); Rundmagazin; 80 Dias; IR – Fernbedienung	50,00 €
Dia-Abtaster KB Abtastung gerahmter 35 mm Dia´s und deren Umwandlung in ein VGA Signal; Rundmagazin; 80 Dias; IR – Fernbedienung; Wiedergabe über ein entsprechendes Sichtgerät	25,00 €
Visualizer Videoabtastung von zwei- oder dreidimensionalen Vorlagen im Auflicht bzw. Dias oder Folien im Durchlichtverfahren zur Wiedergabe über ein entsprechendes Sichtgerät.	25,00 €
Overhead-Projektor Traveller 250 W Halogenlampe; Lampenschnellwechsellschalter; Auflichtgerät; Transportkoffer	15,00 €
Overhead-Projektor 250 / 400 Watt Halogenlampe; Lampenschnellwechsellschalter; Folienkassette bei Bedarf; Durchlichtgerät	15,00 €
Overhead-Projektor 575 Watt Metalldampflampe; Folienkassette bei Bedarf; Durchlichtgerät	40,00 €
Overhead-Projektor Visumaster Hochleistungsprojektor für verzerrungsfreie Großraumprojektion; 575 Watt Metalldampflampe; Shutter (Lichtblende); Integrierte Zusatzsteckdose; Folienkassette bei Bedarf; Durchlichtgerät	50,00 €

Bildwände		
Leinwand		5,00 €
Verschiedene Ausführungen als Kartenständer		
Parabol-Bildwand		25,00 €
mit fahrbaren Ständer		
Leinwand Auf- oder Rückpro		50,00 €
2,74 x 3,56 m mit Gestell incl. Transport und Aufbau in Objekten der Universität		
Leinwand Aufpro		100,00 €
Ca. 4,50 x 8,00 m mit Gestell incl. Transport und Aufbau in Objekten der Universität		
Beleuchtungstechnik / Zubehör		
Scheinwerfer		5,00 – 10,00 €
Scheinwerfer (Stufenlinse, Plankonvex, PAR 56); Flächenstrahler mit Farbfilter (teilweise); Torblende, Anschlusskabel und Stativ (je nach Ausstattung)		
Lichtsteuergerät (Dimmerpack)		25,00 €
Laser-Pointer		5,00 €
Verteiler-, Trenn- und DI-Boxen		5,00 – 10,00 €
(je nach Ausstattung)		
Bühnenplatten / Podeste		auf Anfrage
Mobiles Bühnenplattensystem; 1 x 1 und 2 x 1 m, je Element mit Steckfüßen; Oberfläche für den Innenbereich geeignet (Außenbereich auf Anfrage); Sicherheitsgeländer; Treppe; Geprüft nach DIN 4112; GS Prüfzeichen; Aufbau nur durch Fachpersonal der Universität möglich		
Sonstige Dienstleistungen		
Tonmitschnitt		2,50 €
Die Tonträger sind durch den Veranstalter zu stellen. Für die Belange des Urheberrechts trägt der Auftraggeber die Verantwortung.		
Personelle Betreuung	einfacher Dienst	23,52 €
Technikereinsatz (je Stunde)	mittlerer Dienst	31,19 €
	gehobener Dienst	39,88 €
	höherer Dienst	53,69 €
Anmerkungen		
Alle Preise verstehen sich als Mietgebühr pro Tag. Für Auf- und Abbautage werden nur Personalkosten berechnet.		
Für längere Mietzeiträume gelten folgende Konditionen:		
2. – 5. Tag		75 % der Gebühr;
ab 6. Tag		50 % der Gebühr.
		(Diese Rabatte gelten nicht für die Personalkosten.)
Für notwendige Fahrzeuganmietungen und Zusatztechnik werden die Gebühren bedarfsabhängig erhoben.		

II. Ordnungen der Juristischen Fakultät

1.

Aufgrund von §§ 18 Abs. 2 S. 1, 21 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit 70 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35, S. 1), hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende Änderungsatzung erlassen³:

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Frankfurt (Oder) in der Fassung der Neube- kanntmachung vom 01.07.2010

vom 29.06.2011

Artikel 1

1.

§ 7 Abs. 2 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat für zwei Jahre bestellt; die studentischen Mitglieder für ein Jahr.“

2.

a) In § 11 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „soweit sie gleichwertig sind“ ersetzt durch „sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden“.

b) § 11 Abs. 2 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt bzw. angerechnet, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden.“

c) In § 11 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „an der Gleichwertigkeit“ gestrichen.

d) § 11 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:
„Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden bis zu 50 Prozent angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums entsprechen, der ersetzt werden soll.“

3.

a) In § 13 Abs. 4 wird nach Satz 1 der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Die elektronische Version muss eine Prüfung auf Plagiat mit der von der Juristischen Fakultät eingesetzten Software erlauben.“

b) In § 13 Abs. 4 werden die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 zu den Sätzen 3, 4 und 5.

4.

a) § 14 Abs. 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„(1) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, insbesondere durch Plagiat, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe anderer Prüfungsteilnehmer oder Dritter oder durch unzulässiges Einwirken auf Prüfungsorgane oder auf von diesen mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Personen zu beeinflussen, so ist diese Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten.“

b) Nach § 14 Abs. 1 wird folgender neuer Satz eingefügt:

„Beim Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben oder nach Beginn der mündlichen Prüfung wird ein Täuschungsversuch vermutet.“

c) § 14 Abs. 1 Satz 2 wird zu Satz 3. Dort wird nach „Prüfer“ eingefügt „und“.

5.

a) Der Überschrift von § 16 wird angefügt „und chronischen Erkrankungen“.

b) In § 16 Abs. 1 Satz 1 wird nach „Behinderung“ eingefügt: „i.S.v. § 3 des Bundes-Behinderten-Gleichstellungsgesetzes“.

c) In § 16 Abs. 5 wird nach Satz 1 der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine Bescheinigung ausstellen, die befristet oder unbefristet die zu gewährenden Prüfungsvergünstigungen festlegt; diese Entscheidung gilt dann für alle Studien- und Prüfungsleistungen.“

d) In § 16 Abs. 5 wird der bisherige Satz 2 zu Satz 3.

e) In § 16 Abs. 5 wird nach Satz 3 der folgende Satz 4 angefügt:

„Wer durch den Prüfungsausschuss gewährte Prüfungsvergünstigungen in Anspruch nehmen möchte, muss dies mindestens zwei Wochen vorher oder - falls das nicht möglich ist - so bald wie möglich vor jeder Prüfung dem jeweiligen Aufgabensteller anzeigen.“

6.

a) Die Überschrift von § 17 wird wie folgt gefasst:
„Schwangerschaft und Elternzeit; Studierende mit Familienaufgaben“

³ Der Präsident hat mit Verfügung vom 13.07.2011 seine Genehmigung erteilt.

b) Der bisher einzige Absatz von § 17 wird zu dessen erstem Absatz.

c) § 17 wird folgender zweiter Absatz angefügt:

„(2) Die Belange von Studierenden, die Kinder oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen werden berücksichtigt. Dazu ist ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen soweit möglich und angemessen Rechnung zu tragen. Über die konkrete Form der Berücksichtigung entscheidet der Prüfungsausschuss, dem die besondere Situation rechtzeitig anzuzeigen und nachzuweisen ist.“

7.

§ 21 wird der folgende neue Satz 2 angefügt:

„Die Wiederholung von Prüfungsleistungen regelt § 24.“

8.

a) § 24 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Hausarbeiten für Anfänger können bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters wiederholt werden.“

b) In § 24 Abs. 4 werden nach dem ersten Spiegelstrich die Worte „im Zeitrahmen des § 21“ ersetzt durch „bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters“.

c) § 24 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Studierenden, die das Überschreiten der in Absatz 4 festgelegten Prüfungsfrist nicht zu vertreten haben, gewährt der Prüfungsausschuss eine angemessene Verlängerung.“

9.

a) In § 25 Abs. 2 wird nach dem Wort „Zwischenprüfung“ eingefügt: „endgültig“.

b) § 25 Abs. 2 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.“

10.

a) § 33 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Die Bescheinigung nach Abs. 1 Satz 1 wird nur dem Studierenden ausgehändigt, der nachweist, dass er die Teilnahmevoraussetzungen nach § 30 vor der Übung erfüllt hat.“

b) § 33 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Die Eintragung erfolgt nur für Studierende, die nachweisen, dass sie die Teilnahmevoraussetzungen nach § 30 vor der Übung erfüllt haben.“

11.

In § 47 Abs. 7 wird vor den Worten „nicht bestanden“ eingefügt: „endgültig“.

12.

In § 50 Nr. 1 wird das Wort „abgeben“ gestrichen und stattdessen eingefügt „fertig stellen“.

13.

a) Die Überschrift von § 53 wird folgendermaßen gefasst:

„Zeugnis und Bescheid über das endgültige Nichtbestehen“

b) § 53 wird der folgende neue Absatz. 4 angefügt:

„(4) Hat der Kandidat die Schwerpunktbereichsprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.“

14.

Die Anlage 1 (zu § 5 Abs. 2) Studienverlaufsplan wird wie folgt geändert:

a) Im dritten Semester wird in der ersten Spalte die Gesamtstundenzahl von „18“ auf „20“ geändert. In der zweiten Spalte wird nach „Grundkurs Zivilrecht III (4)“ in einer neuen Zeile eingefügt: „Vertiefung Schuldrecht (2)“

b) Im fünften Semester wird in der ersten Spalte die Gesamtstundenzahl von „16“ auf „14“ geändert. In der zweiten Spalte wird die Zeile „Vertiefungskurs Bürgerliches Recht (2)“ gestrichen.

15.

In Anhang1 (zu § 40 Abs. 2) erhält der erste Satz nach der Überschrift die folgende Fassung:

„Diese Erklärung ist obligatorischer Bestandteil einer jeden Schwerpunktbereichs-Hausarbeit. Sie kann auch anderen zur Erlangung eines Leistungsnachweises bzw. als Prüfungsleistung angefertigten Hausarbeiten oder Seminararbeiten in einem der von der Juristischen Fakultät angebotenen Studiengänge beigefügt werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten und Rückwirkung

1. Diese Satzung tritt am 1.10.2011 in Kraft.

2. § 24 Abs. 1 Satz 2 gilt rückwirkend auch für Studierende, die sich im Sommersemester 2011 im vierten Fachsemester befanden.

2.

Auf Grund der §§ 8 Abs. 6 S. 2, 18 Abs. 2 S. 1, 21 Abs. 2 S. 1 und 70 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35, S. 1), hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:⁴

Studien- und Prüfungsordnung Master of International Human Rights and Humanitarian Law (IHL)

Neufassung vom 01.06.2011

(korrigierte Version der bereits in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr.4/2011 auf S. 20 ff. veröffentlichten Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung)

Inhalt

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Grundsatz der Gleichberechtigung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Ziele des Studienganges
- § 4 Träger des Studienganges
- § 5 Profil des Studienganges
- § 6 Studiendauer
- § 7 Studienbeginn
- § 8 Akademischer Grad und Bescheinigung von Teilstudienleistungen

II. Organisation und Leitung

- § 9 Akademische Leitung
- § 10 Zulassungskommission
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfer und Beisitzer
- § 13 Lehrpersonal
- § 14 Master's Office

III. Zulassung

- § 15 Zugangsvoraussetzungen
- § 16 Auswahlverfahren
- § 17 Zulassung

IV. Studium

- § 18 Studienberatung – und betreuung
- § 19 Studieninhalt
- § 20 Basispflichtmodule
- § 21 Wahlpflichtmodule
- § 22 Praktikum
- § 23 Master's Thesis

V. Studien- und Prüfungsleistungen

- § 24 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 25 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 26 Prüfungen in den Basis- und Wahlpflichtmodulen
- § 27 Nachweis des Praktikums
- § 28 Zulassung zur Master's Thesis
- § 29 Art, Durchführung und Fristen der Master's Thesis
- § 30 Bewertung der Master's Thesis
- § 31 Versäumnis, Rücktritt und Täuschung
- § 32 Ungültigkeit einer Prüfung
- § 33 Einsicht in Prüfungsakten
- § 34 Einzelfallregelung zur Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen
- § 35 Zeugnis
- § 36 Urkunde
- § 37 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundsatz der Gleichbehandlung

Alle Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des postgradualen universitären Studiums im Studiengang "Völkerrechtlicher Individualschutz – Internationale Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht" an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierende dieses Studienganges.

§ 3

Ziele des Studienganges

(1) Ziel des Studienganges ist der Erwerb des Grades eines "Master of International Human Rights and Humanitarian Law (LL.M.)". Aufgrund von Teilstudienleistungen kann ein "Diploma of International Human Rights and Humanitarian Law (Diploma IHL)" oder ein "Certificate of International Human Rights and Humanitarian Law (Certificate IHL)" erworben werden.

(2) Die Studierenden erwerben fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Bereich des völkerrechtlichen Individualschutzes, die sie befähigen, sich auch berufsbegleitend auf Tätigkeiten in privaten und öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen für Interessenvertretung, Forschung und Lehre vorzubereiten. Um dies zu erreichen, wird insbesondere auf folgende Qualifikationen Wert gelegt:

⁴ Der Präsident hat mit Verfügung vom 15.06.2011 seine Genehmigung erteilt.

- Umfassende Kenntnisse über das System des internationalen Individualschutzes unter Überwindung der Trennung von Friedens- und Kriegsvölkerrecht einschließlich philosophischer, politikwissenschaftlicher und geschichtlicher Grundlagen.
- Vertiefte Kenntnisse über die rechtsverbindlichen und rechtsmittelbewährten internationalen Rechte und Garantien.
- Förderung der Fähigkeiten zur Anwendung internationaler Schutzstandards in konkreten Lebenssachverhalten.
- Der Erwerb praktischer Fähigkeiten, wie z.B. Interessenvertretung, insbesondere in der Vertretung in internationalen Verfahren, der Sachverhaltsermittlung, der Konfliktlösung oder der wissenschaftlichen Arbeit und Forschung.
- Die Stärkung der Teamfähigkeit sowie der Fähigkeit zur praktischen Anwendung theoretischen Wissens in Form von Fallstudien und in studienbegleitenden Projekten (Praktika).
- Förderung der interkulturellen Kommunikation und des Wissensaustausches unter besonderer Berücksichtigung der Länder Mittel-, Ost- und Südosteuropas.

(3) Der Studiengang wird in englischer Sprache abgehalten.

§ 4 Träger des Studienganges

Träger des Studienganges ist die Europa-Universität Viadrina. Die Verantwortung für den Inhalt und die Durchführung des Lehrangebotes trägt die Juristische Fakultät (die akademische Leitung des Studienganges und das Master's Office).

§ 5 Profil des Studienganges

(1) Durch den weiterbildenden Studiengang sollen die Studierenden zur Forschung und praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet des internationalen Menschenrechtsschutzes und des humanitären Völkerrechts befähigt werden.

(2) Die Studierenden sollen zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem praktischen Handeln befähigt werden. Das Studium vermittelt dazu nach Maßgabe der Ziele des Studienganges nach § 3 der Studien- und Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der Forschung und Praxis die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden.

§ 6 Studiendauer

Die Regelstudienzeit umfasst bei einem Vollzeitstudium 3 Semester, bei einem Teilzeitstudium 6 Semester. In begründeten Fällen kann die akademische Leitung auf Antrag Verlängerungen der Studiendauer bzw. Beurlaubungen genehmigen.

§ 7 Studienbeginn

Das Studium kann zum Winter- bzw. Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Akademischer Grad eines Masters und Bescheinigung von Teilstudienleistungen

(1) Nach dem Bestehen der Prüfungen zu den Basis- und Wahlpflichtmodulen, dem Nachweis des Praktikums und dem erfolgreichen Abschluss der Master's Thesis wird den Studierenden des Studienganges von der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina der akademische Grad "Master of International Human Rights and Humanitarian Law" (abgekürzt LL.M.) verliehen.

(2) Nach dem Bestehen der Prüfungen zu den Basis- und Wahlpflichtmodulen mit insgesamt 60 ECTS-Punkten kann auf Antrag ein „Diploma of International Human Rights and Humanitarian Law“ (Diploma IHL) ausgestellt werden.

(3) Nach dem Bestehen der Prüfungen zu den Basis- und Wahlpflichtmodulen mit insgesamt 30 ECTS-Punkten kann auf Antrag ein „Certificate of International Human Rights and Humanitarian Law“ (Certificate IHL) ausgestellt werden.

II. Organisation und Leitung

§ 9 Akademische Leitung

(1) Die akademische Leitung besteht aus drei Hochschullehrern der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina.

(2) Die Mitglieder der akademischen Leitung werden von der Juristischen Fakultät auf 4 Jahre bestellt.

(3) Die akademische Leitung bestimmt aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer als Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Beschlüsse der akademischen Leitung werden mehrheitlich getroffen. Die akademische Leitung ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die akademische Leitung kann dem Vorsitzenden Entscheidungsbefugnisse in folgenden Angelegenheiten delegieren:

- (a) Verlängerung der Studiendauer bzw. Beurlaubungen gem. § 6,
- (b) Durchführung des Beratungsgespräches mit Studierenden gem. § 18 Abs. 1,
- (c) Festlegung des Leistungsnachweises für die Module gem. § 26 Abs. 5,
- (d) Genehmigung der Modulwiederholung gem. § 26 Abs. 9 lit. c).

§ 10

Zulassungskommission

(1) Die Zulassungskommission besteht aus drei Hochschullehrern der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Vertreter der Studierenden.

(2) Der Vertreter der Studierenden wird auf 1 Jahr und die sonstigen Mitglieder der Zulassungskommission werden von der Juristischen Fakultät auf 4 Jahre bestellt.

(3) Die Zulassungskommission bestimmt aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer als Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss Angehöriger der akademischen Leitung des Master-Studienganges sein.

(4) Entscheidungen der Zulassungskommission werden mehrheitlich getroffen. Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Entscheidungen über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gem. § 15 Abs. 1 und 2 können in besonders eiligen Fällen gem. Abs. 6 an den Vorsitzenden der Zulassungskommission delegiert werden. Dieser berichtet der Zulassungskommission über Eilentscheidungen.

(6) Besonders eilige Fälle im Sinne von Abs. 5 sind insbesondere Fälle, in denen:

- (a) Stipendienannahme und sonstige Finanzierung der Studienaufenthalts und der Nebenkosten,
- (b) Planungssicherheit bei der Wahl zwischen konkurrierenden Studienplatzangeboten,
- (c) Planungssicherheit und sonstige Forderungen des Arbeitgebers und eventuelle Erforderlichkeit einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über Beurlaubung oder sonstige Maßnahmen,
- (d) Visabeantragung,
- (e) Planung von Reise und Unterkunft,

(f) Planungssicherheit bezüglich privater bzw. familiärer Lebensverhältnisse sowie

(g) den Antragsteller und dessen Familie betreffende humanitäre Belange berücksichtigt werden sollen.

§ 11

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern der akademischen Leitung des Master-Studienganges und einem weiteren Hochschullehrer der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Vertreter der Studierenden. Der Vertreter der Studierenden wird auf 1 Jahr und die sonstigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Juristischen Fakultät auf 4 Jahre bestellt. An den Sitzungen des Prüfungsausschusses nimmt ein Mitglied des Master's Office beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Hochschullehrer als Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss Angehöriger der akademischen Leitung des Master-Studienganges sein.

(3) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden mehrheitlich getroffen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten für Entscheidungen in besonders eiligen Fällen auf den Vorsitzenden übertragen. Dieser berichtet dem Prüfungsausschuss über Eilentscheidungen.

(5) Besonders eilige Fälle im Sinne von Abs. 4 sind insbesondere Fälle, in denen sonst:

- (a) die Fortsetzung des Studiums auf unzumutbare Weise verzögert oder gestört werden würde,
- (b) berufliche Belange des Studierenden nicht gebührend berücksichtigt werden würden,
- (c) Erfordernissen von Stipendiengebern nicht entsprochen werden würde,
- (d) Anforderungen in Bezug auf Bewerbungen für Praktikumsplätze, Ausbildungs- und Studienplätze sowie Arbeitsplätze nicht entsprochen werden würde,
- (e) ein berechtigtes Interesse des Studierenden in Bezug auf berufliche, familiäre oder humanitäre Belange besteht, sowie
- (f) organisatorische Belange des Studiengangs beeinträchtigt werden würden.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Juristischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Zulassung zu den Prüfungen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer der einzelnen Programmmodule und der Master's Thesis. Zum Prüfer kann bestellt werden, wer Hochschullehrer oder Dozent im Rahmen des Master-Studienganges ist und die Voraussetzungen eines Prüfers nach § 20 Absatz 5 BbgHG erfüllt.

(2) Für die Prüfer, Beisitzer und Projektbetreuer gilt § 11 Absatz 8 entsprechend.

(3) Die Bewertung der Master's Thesis erfolgt durch zwei Prüfer, die gemäß Absatz 1 bestellt werden.

(4) Bei mündlichen Prüfungen ist grundsätzlich die Teilnahme eines Prüfers und eines sachkundigen Beisitzers erforderlich. Der Prüfungsverlauf wird in einem Protokoll festgehalten. Beisitzer müssen zum wissenschaftlichen Personal der Europa-Universität Viadrina oder der Partnerinstitutionen im Rahmen des Master-Studienganges gehören und in demselben Fach mindestens die Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

(5) Der Prüfungsausschuss kann in Fällen des Absatzes 4 Ausnahmen zulassen, wenn es bei der Bewertung der Prüfungsleistungen zu unvermeidbaren Zeitverzögerungen kommen würde.

§ 13 Lehrpersonal

Einschlägig qualifiziertes Lehrpersonal wird durch die akademische Leitung des Studienganges im Einvernehmen mit der Juristischen Fakultät ausgewählt.

§ 14 Master's Office

(1) Das Master's Office organisiert den Studiengang und erfüllt die ihm in der Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

(2) Die akademische Leitung wählt die Mitarbeiter des Master's Office aus und bestimmt deren Zuständigkeiten.

III. Zulassung

§ 15 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Master-Studiengang setzt den Nachweis über folgende Anforderungen voraus:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Fach Rechtswissenschaften an einer deutschen oder ausländischen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss. Hochschulabschlüsse in anderen Fächern können als gleichwertig anerkannt werden, wenn sie die für die erfolgreiche Teilnahme an dem Master-Studiengang erforderlichen Kenntnisse vermitteln. Über Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission.
- b) den Anforderungen gem. Abs. 2 lit. b) entsprechende Englischkenntnisse in Wort und Schrift, um wissenschaftliche Lektüre zu verstehen, wissenschaftliche Arbeiten in Schriftform anzufertigen und an wissenschaftlicher Konversation teilzunehmen;
- c) eine in der Regel mindestens einjährige berufspraktische Tätigkeit; über Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 a) bis c) sind wie folgt nachzuweisen:

- a) den Hochschulabschluss durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie desselben, einschließlich eines Diploma Supplement oder vergleichbarer Dokumente über den Inhalt des absolvierten Studienganges;
- b) die Englischkenntnisse durch
 - i. Testergebnis im Bereich Leseverstehen/reading von mindestens 20 Punkten im TOEFL-Computertest, mindestens der Note B im Cambridge Advanced Certificate bzw. mindestens der Note 6 im IELTS oder
 - ii. gleichwertige Nachweise, z.B. Schulausbildung in Englisch oder Aufenthalt im englischsprachigen Ausland;
- c) die berufspraktische Tätigkeit durch ein Zeugnis der entsprechenden Institution.

(3) Die Bewerbungsunterlagen müssen spätestens einen Monat vor Semesterbeginn in der vorgeschriebenen Form vollständig bei der Zulassungskommission vorliegen. Über Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission.

§ 16 Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der nach der Zugangsvoraussetzung des § 15 geeigneten Bewerber die Zahl der festgesetzten Studienplätze, erstellt die Zulassungskommission eine Rangfolge der Bewerber. Die Festlegung der Rangfolge erfolgt nach dem Gesamtbild, das sich aus den bisherigen Studienleistungen und der Motivation zum Studium zusammensetzt. Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein den Bewerbungsunterlagen beizufügendes Schreiben zu einer den Zielen und dem Inhalt des Studiengangs entsprechenden Motivation zum Studium nebst zwei Referenzgutachten von Hochschullehrern oder zwei verschiedenen Vorgesetzten einer Einrichtung, in der der Bewerber ein berufliches Praktikum oder Tätigkeit absolviert hat. Für Bewerber mit praktischer Ausbildung/Erfahrung im Bereich des völkerrechtlichen Individualschutzes sind zudem Art und Dauer der berufspraktischen Erfahrung zumindest gleichwertig zu den Studienleistungen in die Bewertung einzubeziehen. Die Zulassungskommission kann mit Bewerbern ergänzende Auswahlgespräche durchführen.

(2) Bei Ranggleichheit entscheidet das Motivations-schreiben.

(3) Gleichzeitig wird eine Nachrückerliste mit Platzziffern erstellt, so dass für den Fall, dass nicht alle vergebenen Studienplätze angenommen werden, freibleibende Plätze anhand der Nachrückerliste vergeben werden.

§ 17 Zulassung

(1) Die Zulassungskommission entscheidet über die Zulassung des Bewerbers zur Immatrikulation für den Master-Studiengang. Die Zulassungskommission kann die akademische Leitung konsultieren.

(2) Die Zulassungskommission kann ferner die Zulassung zur Immatrikulation mit der Auflage versehen, dass der Bewerber bis zur Aufnahme des Studiums seine Englischkenntnisse den Anforderungen gemäß § 15 Absatz 1 lit. b) entsprechend verbessert.

(3) Zugelassene Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid. Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

(4) Die Immatrikulation erfolgt durch das Immatrikulationsamt der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

(5) Die Teilnahme an dem Studiengang ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

IV. Studium

§ 18 Studienberatung und -betreuung

(1) Die Studierenden sind gehalten, bei Aufnahme des Studiums ein ausführliches Beratungsgespräch über die individuellen Ziele und Rahmenbedingungen des Studiums zu führen. Dieses Beratungsgespräch ist mit der akademischen Leitung oder dem Master's Office zu führen. Zu diesem Gespräch können Dritte (z.B. Vertreter entsendender Institutionen) nach Zustimmung des Studierenden hinzugezogen werden.

(2) Jeder Studierende wählt bis spätestens Ende des ersten Semesters im Einvernehmen mit dem Master's Office einen Mentor.

§ 19 Studieninhalt

(1) Das Master-Studium gliedert sich in zwei Abschnitte. Im ersten Studienabschnitt sind die Basispflichtmodule und Wahlpflichtmodule abzuleisten, im zweiten Studienabschnitt ist ein fachspezifisches Praktikum zu absolvieren und die Abschlussarbeit (Master's Thesis) anzufertigen. Interessierte Studierende können sich zudem im zweiten Abschnitt an fachspezifischen Forschungsprojekten beteiligen. Der Studieninhalt des Diplomas und Certificates setzt sich aus dem ersten Studienabschnitt zusammen.

(2) Die Basis- und Wahlpflichtmodule gliedern sich in Präsenz- und Fernstudien. Die Präsenzveranstaltungen finden in Frankfurt (Oder) statt. Die Vor- und Nachbereitung der Präsenzveranstaltungen erfolgt durch Fernstudien. Das Fernstudium basiert auf einer interaktiven Internetlernplattform.

(3) Die Studienleistungen werden mit den in Anlage 2 aufgeführten ECTS-Punkten angerechnet. Die Basis- und Wahlpflichtmodule enden mit je einem Leistungsnachweis. Anmeldung, Zulassung, Art und Durchführung sowie die Bewertung der Prüfungen bestimmen sich nach § 25.

(4) Während des Studienganges ist ein Praktikum zu absolvieren.

§ 20 Basispflichtmodule

Die Basispflichtmodule sind:

- IHL001 Einführung (Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht)
- IHL002 Bürgerliche und politische Rechte
- IHL003 Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- IHL004 Verbot der Diskriminierung
- IHL005 Frauen- und Kinderrechte
- IHL006 Rechte von Minderheiten und Völkern

IHL007 Flüchtlinge, Internally Displaced Persons und Migration
 IHL008 Individuelle (strafrechtliche) Verantwortlichkeit und Staatenverantwortlichkeit

**§ 21
 Wahlpflichtmodule**

(1) Die Wahlpflichtmodule umfassen neben den kontextbezogenen Lernmodulen (Kategorie II) auch Lernmodule zum Erwerb praktischer Fähigkeiten (Kategorie I).

(2) Die Studierenden wählen in Abstimmung mit dem Master's Office und unter Berücksichtigung einer gleichmäßigen Auslastung der Lernmodule jeweils 2 Lernmodule aus den Kategorien I und II. Es bleibt der akademischen Leitung vorbehalten, aus organisatorischen Gründen bestimmte Wahlpflichtmodule in einem Semester nicht anzubieten.

(3) Die folgenden Wahlpflichtmodule werden angeboten:

- Kategorie (I)
 IHL101 Konfliktverhütung/-management
 IHL102 Erfüllung und Durchsetzung
 IHL103 Interessenvertretung
 IHL104 Forschungsmethoden und Projektarbeit
- Kategorie (II)
 IHL201 Justiz und (Straf-)Vollzug
 IHL202 Demokratie, Rechtsstaat und Verwaltung
 IHL203 Weltwirtschaftsordnung, Beschäftigung, Arbeitsbedingungen
 IHL204 Medien und Wissenschaft

**§ 22
 Praktikum**

(1) Das Praktikum (IHL301) ist an einer Einrichtung zu absolvieren, die sich schwerpunktmäßig mit der Thematik des Studienganges befasst.

(2) Das Praktikum entspricht einem Arbeitsumfang von insgesamt 450 h und 15 ECTS-Punkten.

(3) Anrechnungsfähig als Praktikum sind auch zeitnah vor dem Beginn des Studiums absolvierte Praktika oder vorherige bzw. aktuelle berufliche Tätigkeiten, die den Vorgaben der Absätze 1 und 2 entsprechen.

(4) Die Wahl des Praktikumsplatzes bzw. die Anrechnungsfähigkeit eines Praktikums oder einer Tätigkeit gemäß Absatz 3 erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der akademischen Leitung.

(5) Der Nachweis der Absolvierung des Praktikums i.S. der Absätze 1 bis 3 und dessen Anerkennung erfolgen gemäß § 27.

**§ 23
 Master's Thesis**

(1) Die Master's Thesis (IHL401) dient dem Nachweis, dass der Kandidat im Fachbereich des Studienganges selbständig wissenschaftlich arbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen kann.

(2) Anmeldung, Zulassung, Art und Durchführung sowie Bewertung der Master's Thesis bestimmen sich nach den §§ 28 bis 30.

V. Studien- und Prüfungsleistungen

**§ 24
 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Auf begründeten Antrag werden anerkannt:

- a) Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen bei Hochschul- oder Studiengangwechsel, einschließlich der an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen, wenn sie sich nicht wesentlich unterscheiden.
- b) außerhalb des Masterstudiums erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten bis zu 50 v.H., wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne von Absatz 1 lit. a) bzw. Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne von Absatz 1 lit. b), die bereits zum Erwerb eines berufsqualifizierenden Abschlusses angerechnet wurden, dürfen nicht noch einmal angerechnet werden.

(3) Zuständig für die Anrechnung nach Absatz 1 lit. a) und b) ist der Prüfungsausschuss.

**§ 25
 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Noten für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

ECTS-Note	Prozentsatz			Prozentsatz der Studierenden, die diese Note erhalten
A	85 - 100	Hervorragend	Ausgezeichnete Leistungen und nur wenige un-	10 %

			deutende Fehler	
B	75 – 84	Sehr gut	Ueberdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler	25 %
C	65 – 74	Gut	insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern	30 %
D	58 – 64	Befriedigend	mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel	25 %
E	50 – 57	Ausreichend	die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen	10 %
FX	30 – 49	Nicht bestanden	es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können	
F	0 – 29	Nicht bestanden	es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich	

§ 26

Prüfungen in den Basis- und Wahlpflichtmodulen

(1) Die Prüfungen zu den Basis- und Wahlfachpflichtmodulen sollen nachweisen, dass die Studierenden die in § 3 festgelegten Studienziele in Bezug auf das jeweilige Modul erreicht haben.

(2) Der erste Studienabschnitt ist erfolgreich abgeschlossen, wenn durch studienbegleitenden Leistungsnachweis die erfolgreiche Teilnahme an den in § 20 genannten Basispflichtmodulen nachgewiesen wurde. Gleiches gilt für das erfolgreiche Bestehen des zweiten Studienabschnittes für die nach § 21 zu belegenden Wahlpflichtmodule.

(3) Die akademische Leitung kann Bezeichnung und Inhalt der Module an aktuelle Erfordernisse anpassen. In der Vergangenheit erworbene Leistungsnachweise bleiben davon unberührt.

(4) Zu jedem Modul ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. Dieser Leistungsnachweis kann erbracht werden durch:

- a) Klausur,
- b) schriftliche Hausarbeit oder eine schriftliche Hausarbeit in Verbindung mit einem Vortrag (Referat),
- c) bewertete Fallstudie
- d) mündliche Prüfung oder
- e) eine Kombination der unter a) bis d) genannten Prüfungsarten.

Der Gesamtleistungsumfang sowie die erbrachte Studien- und Prüfungsleistung müssen mindestens einer zweistündigen Klausur entsprechen.

(5) Zu Beginn des Moduls legt der Dozent nach Absprache mit der akademischen Leitung die Form des Leistungsnachweises gemäß Absatz 4 für den Erwerb des Leistungsnachweises fest.

(6) Der in einem Modul erreichte Leistungsnachweis enthält neben der Bezeichnung des jeweiligen Moduls eine Note gemäß der in § 25 festgesetzten Notenskala.

(7) Der Leistungsnachweis ist erbracht, wenn eine mindestens ausreichende Leistung ("E" oder besser) erzielt wurde.

(8) Wird die für ein Modul zu erbringende Leistung mit der Note "nicht bestanden" ("FX" oder „F“) bewertet, muss die Leistung wiederholt werden. Wird die wiederholte Leistung ebenfalls mit der Note "nicht bestanden" ("FX" oder „F“) bewertet, so gilt das Modul vorbehaltlich der Modulwiederholung gemäß Absatz 9 als endgültig nicht bestanden.

(9) Ein im Sinne von Absatz 8 endgültig nicht bestandenem Modul darf innerhalb von 6 Semestern ab dem Ende des Semesters des ersten Modulversuchs durch erneute Teilnahme an den dazugehörigen Lehrveranstaltungen einschließlich der entsprechenden zu erbringenden Leistungen einmal wiederholt werden. Wird bei der Modulwiederholung der Leistungsnachweis gemäß den Absätzen 5 bis 8 nicht erbracht, gilt das Modul vorbehaltlos als endgültig nicht bestanden. Wird zum Zeitpunkt der Modulwiederholung das nicht bestandene Modul wegen Curriculumsänderung nicht mehr angeboten, genehmigt die akademische Leitung die Modulwiederholung im Rahmen eines anderen vergleichbaren und noch nicht bestandenen Moduls.

(10) Ist ein Modul im Sinne von Absatz 8 lit. b) und Absatz 9 lit. b) endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Ein auf das Nichtbestehen im Sinne von Absatz 8 lit. b) bezogener Bescheid muss ausdrücklich auf die einmalige Wiederholungsmöglichkeit gemäß Absatz 9 verweisen.

§ 27 Nachweis des Praktikums

(1) Von den Studierenden ist ein fachspezifisches Praktikum (§ 22) nachzuweisen, welches vom Prüfungsausschuss nach Maßgabe von Absatz 2 anerkannt wird. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten für Eilentscheidungen auf den Vorsitzenden übertragen.

(2) Das Praktikum wird anerkannt, wenn

- a) es den Voraussetzungen von § 22 Absatz 1 und 2 bzw. Absatz 3 entspricht,
- b) das Einvernehmen des Vorsitzenden der akademischen Leitung vorliegt,
- c) ein Bericht des Studierenden über ein fachspezifisches Projekt, an dem er im Rahmen des Praktikums teilgenommen hat, oder eine Projektarbeit, die im Rahmen des Praktikums angefertigt wurde, vorliegt und
- d) eine schriftliche und aussagekräftige Beurteilung der Praktikumsleistung durch die Praktikumsstelle vorliegt.

§ 28 Zulassung zur Master's Thesis

Die Zulassung zur Master's Thesis erfolgt grundsätzlich nach erfolgreichem Abschluss aller Basis- und Wahlpflichtmodule durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 29 Art, Durchführung und Fristen der Master's Thesis

(1) Zum Erwerb des Master-Grades muss jeder Studierende eine Master's Thesis anfertigen, in der er nachweist, dass er ein Thema aus den in diesem Studiengang abgedeckten Lehrgebieten selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

(2) Das Thema der Master's Thesis wird in Abstimmung mit dem Studierenden, dem Prüfer, der die Master's Thesis betreut, und dem Vorsitzenden der akademischen Leitung festgelegt.

(3) Die Master's Thesis entspricht einem Bearbeitungsumfang von 15 ECTS-Punkten. Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate ab dem Datum der Themenausgabe. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit verlängern.

(4) Die Master's Thesis kann in englischer oder nach Zustimmung des Prüfungsausschusses in deutscher oder französischer Sprache abgefasst werden.

(5) Die Master's Thesis ist in zwei Druckexemplaren sowie in einer mit einem gängigen Textverarbeitungsprogramm lesbaren Computer-

datei beim Master's Office einzureichen. Der Text der Arbeit muss in Druckschrift erstellt sein. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt ist durch das Master's Office aktenkundig zu machen.

(6) Der Kandidat hat mit Abgabe der Master's Thesis schriftlich zu erklären, dass

- a) er die eingereichte Arbeit selbständig angefertigt und andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt hat,
- b) die eingereichte Arbeit noch nicht als Veröffentlichung erschienen ist und
- c) die Arbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist.

§ 30 Bewertung der Master's Thesis

(1) Die Master's Thesis wird von zwei vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Gutachtern innerhalb von drei Monaten nach Abgabe bewertet. Die Bewertung erfolgt gemäß § 25. Die Note ergibt sich als Durchschnitt der von beiden Gutachtern vergebenen Noten. Einer der Gutachter muss der Betreuer der Arbeit sein. Steht der Betreuer der Master's Thesis zu deren Begutachtung nicht zur Verfügung, bestellt der Prüfungsausschuss einen anderen Gutachter.

(2) Bei einer Abweichung der Note aus beiden Gutachten von mehr als 20% der ECTS-Note bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Gutachter, der innerhalb von einem Monat ein weiteres Gutachten erstellt.

(3) Ist der gewichtete Durchschnitt aus der zweifachen Wertung der Note für die schriftliche Leistung schlechter als "E", so gilt Master's Thesis als nicht bestanden.

(4) Gilt die Master's Thesis gemäß Absatz 3 als nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Wird auch die wiederholte Master's Thesis gemäß Absatz 3 mit nicht bestanden bewertet, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 31 Versäumnis, Rücktritt und Täuschung

(1) Eine Prüfung gilt als "nicht bestanden" ("F" oder "FX"), wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder die Prüfung nicht ablegt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Studien- oder Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen neuen Prüfungstermin festlegen.

(3) Versucht ein Studierender, das Ergebnis seiner Studien- oder Prüfungsleistungen durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder ein Plagiat bei Hausarbeiten und/oder der Master's Thesis zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als nicht bestanden.

(4) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Kandidaten nach deren Anhörung von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen. Ein schwerwiegender Fall liegt in der Regel dann vor, wenn ein Kandidat bei Prüfungsleistungen wiederholt einen Täuschungsversuch unternimmt. Gleiches gilt, wenn der Kandidat bei dem Antrag auf Anerkennung von Teilleistungen oder Bewilligung von Ausnahmeentscheidungen wiederholt täuscht oder zu täuschen versucht.

§ 32 Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei den Prüfungen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Feststellung der Ungültigkeit einer Studien- oder Prüfungsleistung nach Absatz 1 und 2 kann nur innerhalb eines Jahres erfolgen, nachdem der für die Aberkennung zuständigen Stelle der Verstoß gemäß Absatz 1 und 2 bekannt geworden ist, im Falle des Absatzes 2 spätestens jedoch fünf Jahre nach Bestehen der Prüfung. Die Studien- oder Prüfungsleistungen einschließlich der Master's Thesis, der Gutachten und der Prüfungsprotokolle sind bis zum Ablauf dieser Frist beim Prüfungsamt aufzubewahren. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Kandidat ist vor einer Entscheidung anzuhören.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis sind auch die Urkunde über den akademischen Grad "Master of International Human Rights and Humanitarian Law (LL.M.)" oder das „Diploma of International Human Rights and Humanitarian Law“ (Diploma IHL) oder das „Certificate of International Human Rights and Humanitarian Law“ (Certificate IHL) einzuziehen,

wenn eine Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag an den Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort, Zeit und Bedingungen der Einsichtnahme in Abstimmung mit dem Kandidaten.

§ 34 Einzelfallregelung zur Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen

Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen werden den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung, Studierenden mit Kind oder Studierenden mit Pflegeaufsichteten im Einzelfall Rechnung getragen.

§ 35 Zeugnis

(1) Über die Leistungen in den Basis- und Wahlpflichtmodulen, das Praktikum sowie das erfolgreiche Bestehen der Master's Thesis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der jeweiligen ECTS-Punkte ein Zeugnis ausgestellt.

(2) Das Zeugnis enthält zudem die Benotung der jeweiligen Studien- oder Prüfungsleistungen und eine Gesamtnote. Die Gesamtnote bestimmt sich aus dem Durchschnitt der einfach gewichteten Noten der Lernmodule und der doppelt gewichteten Note der Master's Thesis. Die Noten werden nach der Notenskala in § 25 aufgeführt.

§ 36 Urkunde

(1) Die Verleihung des Grades eines "Master of International Human Rights and Humanitarian Law (LL.M.)" wird durch eine Urkunde attestiert.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Europa-Universität Viadrina versehen.

(3) Die Urkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(4) Mit der Urkunde wird das Zeugnis und ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Zeugnis

wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(5) Auf Antrag können Teilstudienleistungen durch ein „Diploma of International Human Rights and Humanitarian Law“ (Diploma IHL) oder „Certificate of International Human Rights and Humanitarian Law“ (Certificate IHL) bescheinigt werden.

§ 37

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Die Zulassungsordnung in der Fassung vom 2. Februar 2005 tritt mit diesem Tag außer Kraft. Die Studien- und Prüfungsordnungen in der Fassung vom 17. Dezember 2008 treten mit diesem Tag außer Kraft.

Anlage 1 Modularer Aufbau des Studienganges

Semester	1. Semester	2. Semester	3. Semester
Module	Basispflichtmodule Wahlpflichtmodule Kategorie I	Basispflichtmodule Wahlpflichtmodule Kategorie II	Master's Thesis Praktikumsmodul (Forschungsmodul)
Arbeitsstunden	900	900	900
ECTS-Punkte	30	30	30

Anlage 2 Studienablaufplan

Lehrplanung Masterstudiengang „Völkerrechtlicher Individualschutz“

WS

1. Studienjahrgang (1. Semester)

Module (Basispflichtmodule)	SWS	P	P+F (h)	ECTS
IHL001 Einführung vr Menschenrechtsschutz / humanitäres VR				
<i>A. Einführung vr Menschenrechtsschutz</i>	1	15	112,5	3,75
<i>B. Einführung humanitäres VR</i>	1	15	112,5	3,75
IHL002 Bürgerliche und politische Rechte				
<i>A. Materielle Rechte</i>	1	15	112,5	3,75
<i>B. Institutionen und Überwachungsmechanismen</i>	1	15	112,5	3,75
IHL003 Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	1	15	112,5	3,75
IHL004 Verbot der Diskriminierung	1	15	112,5	3,75
Module (Wahlpflichtmodule I) (2 von 4)	SWS	P	P+F (h)	ECTS
IHL101 Konfliktverhütung/-management	1	15	112,5	3,75
IHL102 Erfüllung und Durchsetzung	1	15	112,5	3,75
IHL103 Interessenvertretung	1	15	112,5	3,75
IHL104 Forschungsmethoden und Projektarbeit	1	15	112,5	3,75
Gesamt:	8	120	900	30

SS

1. Studienjahrgang (2. Semester)

Module (Basispflichtmodule)	SWS	P	P+F (h)	ECTS
IHL005 Frauen- und Kinderrechte	1	15	112,5	3,75
IHL006 Rechte von Minderheiten und Völkern	1	15	112,5	3,75
IHL007 Flüchtlinge, Binnenflüchtlinge und Migration				
A. Flüchtlinge, Binnenflüchtlinge	1	15	112,5	3,75
B. Migration	1	15	112,5	3,75
IHL008 Individuelle (strafrechtliche) Verantwortlichkeit und Staatenverantwortlichkeit				
A. Individuelle (strafrechtliche) Verantwortlichkeit	1	15	112,5	3,75
B. Staatenverantwortlichkeit	1	15	112,5	3,75
Module (Wahlpflichtmodule II) (2 von 4)	SWS	P	P+F (h)	ECTS
IHL201 Justiz und (Straf-)Vollzug	1	15	112,5	3,75
IHL201 Demokratie, Rechtsstaat und Verwaltung	1	15	112,5	3,75
IHL203 Weltwirtschaftsordnung, Beschäftigung, Arbeitsbedingungen	1	15	112,5	3,75
IHL204 Medien und Wissenschaft	1	15	112,5	3,75
Gesamt:	8	120	900	30

WS

1. Studienjahrgang (3. Semester)

Module	h	ECTS
IHL301 Praktikum	450	15
IHL302 Forschungsprojekt (fakultativ)	450	15
IHL401 Masters' Thesis	450	15
Gesamt:	900	30

	h	ECTS
Studienjahrgang Gesamt:	2.700	90

SWS – Semesterwochenstunden

ECTS – European Credit Transfer and Accumulation System

h – Arbeitsstunden

P – Präsenz

F – Fernstudium

III. Ordnungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Aufgrund von § 18 Absatz 2 Satz 1 und § 21 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35, S. 1) hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen.⁵

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Interkulturelle Germanistik

vom 04.05.2011

(korrigierte Version der bereits in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr.4/2011 auf S. 67 ff. veröffentlichten Studien- und Prüfungsordnung)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand und Ziele des Studiengangs
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsberechtigung und -voraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Studiendauer
- § 6 Studienumfang
- § 7 Studienplanung
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Ausnahmeregelungen
- § 10 Prüferinnen und Prüfer/
Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 12 Module
- § 13 Ziel, Art und Voraussetzungen der Abschlussprüfung
- § 14 Lehrformen und studienbegleitende Leistungsnachweise
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Anmeldung und Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 17 Art der Abschlussprüfung
- § 18 Bildung der Gesamtnote und Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Zeugnis
- § 21 Bachelor-Urkunde
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

⁵ Der Präsident hat seine Genehmigung mit Verfügung vom 18.05.2011 erteilt.

§ 1

Gegenstand und Ziele des Studiengangs

Das Studium der Interkulturellen Germanistik vermittelt den Studierenden fundierte Kenntnisse in den Grundlagen der Germanistik. Schwerpunkte im Studium sind Grundlagen in den Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften. Vergleichende Analysen der deutschen und polnischen Sprache und Literatur, Kultur und Geschichte sind wesentliche Bestandteile der vermittelten Inhalte.

Der Studienabschluss Bachelor of Arts in Interkultureller Germanistik wird von der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) im Rahmen eines von ihr in Zusammenarbeit mit der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań organisierten Studiengangs vergeben.

Die Unterrichtssprache ist Deutsch.

§ 2

Akademischer Grad

Mit der bestandenen Abschlussprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" (B.A.) erworben. Dieser Abschluss gilt als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss.

§ 3

Zugangsberechtigung und -voraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang Interkulturelle Germanistik kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt. Weitere Hochschulzugangsberechtigungen und -voraussetzungen richten sich nach § 2 der Immatrikulationsordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 26.03.1993 in der Fassung vom 18.11.2009.

(2) Bei allen Studienbewerberinnen und -bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird die aktive Beherrschung der deutschen Sprache vorausgesetzt. Näheres regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (DSH).

(3) Bei Studienbewerberinnen und -bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer polnischsprachigen Einrichtung erworben haben, werden Kenntnisse der polnischen Sprache auf dem Niveau von A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vorausgesetzt.

(4) Über die Einstufung in ein höheres Fachsemester bei Studienortswchsel entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Studiendauer

Die Regelstudienzeit umfasst sechs Semester.

§ 6 Studienumfang

(1) Das Studium hat insgesamt einen Umfang von ca. 5.400 Arbeitsstunden (i.e. 39 Stunden pro Woche) und 180 ECTS-Punkten.

(2) 1 ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsumfang von ca. 30 Stunden.

(3) Das Studium umfasst eine Präsenzzeit von 62 LVS (Lehrveranstaltungsstunden). Die genaue Verteilung der Präsenz- und Selbststudienzeiten sowie der ECTS-Punkte kann der Anlage dieser Studien- und Prüfungsordnung entnommen werden, welche verbindlicher Inhalt dieser Ordnung ist.

§ 7 Studienplanung

Um das Studium optimal durchführen zu können, werden folgende Möglichkeiten angeboten:

(1) Allen Studierenden steht eine regelmäßige Fachstudienberatung zur Verfügung.

(2) Alle Studierenden werden einem Mentor oder einer Mentorin zugeordnet, der bzw. die sie oder ihn während seines/ ihres Studiums nach Bedarf insbesondere in der Studiengestaltung, bei der zeitlichen Planung und der inhaltlichen Ausrichtung des Studiums beratend unterstützt. Alle Studierenden können auf Wunsch auch aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden oder wissenschaftlichen Hilfskräften der Fakultät eine Mentorin oder einen Mentor selbst wählen, der oder die sich zur individuellen Betreuung bereit erklärt.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden sowie einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter besteht. Mindestens zwei der Mitglieder der Statusgruppe der Professorinnen und Professoren sollen Mitglieder der Kulturwissenschaftlichen Fakultät sein. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses soll Mitglied des

Instituts für Germanistik der Adam- Mickiewicz-Universität in Poznań sein. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder im Prüfungsausschuss beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte, wer den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übernimmt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie über die Zulassung zu den Prüfungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein.

(7) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten für Eilentscheidungen auf den Vorsitz und dessen Vertretung übertragen. Auf Antrag der betroffenen Person werden diese dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Die Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über getroffene Eilentscheidungen.

§ 9 Ausnahmeregelungen

(1) Der Prüfungsausschuss kann auf der Grundlage universitärer Kooperationsabkommen Ausnahmen von dieser Studien- und Prüfungsordnung zulassen. Ausnahmeregelungen gelten auch bei schwerwiegenden Erkrankungen und Behinderungen.

(2) Der Prüfungsausschuss gewährleistet, dass durch die Inanspruchnahme der Schutzfristen gem. § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Regelungen über die Elternzeit keine Nachteile entstehen.

(3) Die Mitwirkung in der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung der Hochschule kann zu einer Verlängerung der in § 16 genannten Fristen führen. Entscheidungen hierüber trifft der Prü-

fungsausschuss.

(4) Studierende mit Familienaufgaben: Studierende, die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen Rechnung getragen wird. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die konkrete Form des Nachteilsausgleiches, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde.

§ 10 Prüferinnen und Prüfer/ Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Person, die den Vorsitz des Prüfungsausschusses innehat, bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die sachkundigen Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer für die Bachelorprüfung kann bestellt werden, wer an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität oder am Institut für Germanistik der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań eine Professur innehat oder zur selbständigen Lehre berechtigt ist. Als Prüferinnen und Prüfer können auch Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten gewählt werden, soweit sie Fachgebiete vertreten, die Gegenstand der Prüfung sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer kann außerdem bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach promoviert hat und an der Europa-Universität Viadrina oder der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań hauptberuflich wissenschaftlich tätig ist oder einen Lehrauftrag innehat. Zur sachkundigen Beisitzerin für mündliche Prüfungen in Modulen gemäß der Anlage zur Modulübersicht – mit Ausnahme des Moduls 20 - kann bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach bereits mindestens eine Diplom-, Magister- oder Masterprüfung oder eine äquivalente Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen und Prüfern vorschlagen. Das Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen.

(3) Für die Prüferin oder den Prüfer sowie und die Beisitzerin oder den Beisitzer gilt § 8 Abs. 5 entsprechend.

(4) Jede Prüfung ist zu protokollieren.

(5) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer ist in geeigneter Form bekanntzugeben. Ein während eines Prüfungsverfahrens aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel einer Prüferin oder eines Prüfers, einer Beisitzerin oder eines Beisitzers ist mit Zustimmung der Kandidatin zu-

lässig.

(6) Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu zwei Jahren erhalten.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

1) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich grundsätzlich nach § 22 des BbgHG. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(2) Studienleistungen in einschlägigen Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt, soweit damit ein Studium nachgewiesen werden kann, das sich fachlich nicht wesentlich von diesem Studiengang unterscheidet.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern sie sich nicht wesentlich von den anzuerkennenden Leistungen dieses Studiengangs unterscheiden.

(4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu 50% auf das Studium in Interkultureller Germanistik anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

(6) Zeiten, in denen das Studium aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit, Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Betreuung von Familienangehörigen sowie Gremienarbeit) im Rahmen einer Beurlaubung unterbrochen wurde, werden nicht als Studienzeiten angerechnet.

§ 12 Module

(1) Der Studiengang umfasst insgesamt 20 Module aus den Bereichen Linguistik, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaften, Fremdspracherwerb sowie Praxisrelevante Fertigkeiten und Schlüsselqualifikationen. Zu Beginn des Studiums wird ein Modul „Studium Generale“ ergänzt.

(2) Im Einzelnen sind die nachstehend aufgelisteten Module obligatorische Bestandteile dieses Studiengangs:

Modul 1	Studium Generale
Modul 2	Einführungen Kulturwissenschaften I: Kulturbeziehungen und Kulturtransfer
Modul 3	Einführungen Kulturwissenschaften II: Methoden und Anwendungsfelder
Modul 4	Einführung Linguistik
Modul 5	Einführung Literaturwissenschaft
Modul 6	Erste Fremdsprache I: DaF oder Polnisch*
Modul 7	Schlüsselqualifikationen I
Modul 8	Vertiefungen Kulturwissenschaften
Modul 9	Vertiefungen Linguistik
Modul 10	Vertiefungen Literaturwissenschaft
Modul 11	Spezialisierungsmodul I: Fachseminar Linguistik, Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaften
Modul 12	Erste Fremdsprache II: DaF oder Polnisch
Modul 13	Zweite Fremdsprache I
Modul 14	Spezialisierungsmodul II: Fachseminar Linguistik, Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaften
Modul 15	Erste Fremdsprache III: DaF oder Polnisch
Modul 16	Zweite Fremdsprache II
Modul 17	Übersetzung
Modul 18	Schlüsselqualifikationen II: Schreibworkshop
Modul 19	Praktikum
Modul 20	Prüfungsabschlussmodul

Die anliegende Modulübersicht einschließlich aller Angaben zur Vergabe der ECTS-Punkte, zum Workload und zur Vergabe der Leistungsnachweise ist verbindlicher Bestandteil der Ordnung.

(3) Die erste Fremdsprache in den Modulen 6, 12 und 15 ist für alle Studierenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Schule erworben haben, Deutsch. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, belegen in den Modulen 6, 12 und 15 Polnisch. Das Modul 15 wird in Deutsch als Fremdsprache mit einer Abschlussprüfung auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens abgeschlossen; in Polnisch mit einer Abschlussprüfung auf dem Niveau von C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

(4) Die Wahl der zweiten Fremdsprache in den Modulen 13 und 16 ist frei. Die zweite Fremdsprache wird auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens abgeschlossen werden.

§ 13

Ziel, Art und Voraussetzungen der Abschlussprüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie eine systematische Orientierung in interkultureller Germanistik sowie die inhaltlichen, theoretischen und methodischen Grundlagen in den Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften erworben hat.

(2) Mit der bestandenen Abschlussprüfung ist das Studium abgeschlossen.

(3) Die Prüfung findet als mündliche Prüfung statt.

(4) Die Zulassung zur Abschlussprüfung setzt voraus:

- die Erbringung studienbegleitender Leistungen in den Modulen 1 bis 19 insgesamt im Umfang von insgesamt 168 ECTS-Punkten entsprechend der in der Anlage zu dieser Ordnung ersichtlichen Modultabelle,
- eine mit mindestens ausreichend bewertete Bachelorarbeit gemäß § 15 und der Nachweis der Teilnahme im BA-Kolloquium im Modul 20.

§ 14

Lehrformen und studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Interkulturelle Germanistik werden verschiedene Typen von Lehrveranstaltungen angeboten:

(a) Vorlesungen vermitteln studienfachspezifisches Überblickswissen, erläutern grundlegende Forschungsgegenstände und – ergebnisse, weisen auf künftige Forschungsaufgaben hin und geben einschlägige Literaturhinweise. Sie ermöglichen den Studierenden eine Grundorientierung im jeweiligen Fach.

(b) In Seminaren werden die Studierenden anhand exemplarisch ausgewählter Inhalte mit wichtigen Themenfeldern, Fragestellungen und Methoden der Interkulturellen Germanistik vertraut gemacht. In Seminaren sollen Studierende durch aktive Teilnahme lernen, den bisherigen wissenschaftlichen Kenntnisstand zu rezipieren, relevante Fragestellungen zu erarbeiten und mit wissenschaftlichen Methoden zu beantworten.

(c) Übungen und Tutorien dienen der Einübung der durch Vorlesungen und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse. Sie sollen das Problemverständnis der Studierenden entwickeln sowie zur Formulierung und Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen anleiten.

(d) Workshops und Projektstage dienen der konzentrierten Vermittlung von Schlüssel-

qualifikationen und praxisrelevanten Fertigkeiten. Zu ihnen gehören insbesondere das wissenschaftliche Schreiben, das mündliche Präsentieren sowie interkulturelle Kompetenzen.

(e) Sprachkurse

Die Vermittlung und Vertiefung der für das Studium relevanten Sprachkenntnisse bis hin zum Fachsprachenniveau wird in eigenen dafür vorgesehenen Sprachkursen in Zusammenarbeit mit dem Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina sowie der Adam-Mickiewicz-Universität in Poznań angeboten und ist eng mit der Vermittlung der Studieninhalte verbunden.

(f) Praktika außerhalb der Hochschule dienen dazu, praxisrelevante Zusammenhänge kennen zu lernen und die Studierenden an die Probleme und Aufgabenbereiche ihres späteren Berufsfeldes heranzuführen.

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Interkulturelle Germanistik können Leistungsnachweise (Scheine) durch die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erworben werden. Voraussetzung des Scheinerwerbs sind die regelmäßige Anwesenheit sowie der Nachweis einer mindestens mit "ausreichend" zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung in der jeweiligen Lehrveranstaltung.

(3) Die Lehrveranstaltung gilt nicht als regelmäßig besucht bei einer Fehlzeit von mehr als 20%.

(4) Leistungsnachweise können im Rahmen der Lehrveranstaltungen durch unterschiedliche Formen der Leistungserbringung erworben werden:

(a) Essays haben eine Länge von in der Regel 3-5 Seiten.

(b) Hausarbeiten in der Einführungsphase im ersten Studienjahr haben einen Umfang von nicht mehr als 10 Seiten.

Hausarbeiten in Vertiefungs- und Fachseminaren haben einen Umfang von in der Regel 15-20 Seiten.

(c) Klausuren sollen in der Regel eine Länge von 2 Stunden nicht überschreiten.

(d) Mündliche Prüfungen sollen in der Regel eine Länge von 15-30 Minuten nicht überschreiten.

(e) Sprachkurse schließen in der Regel mit einer schriftlichen und mündlichen Leistungskontrolle ab. Im Übrigen gelten die Regelungen und Ordnungen des Sprachenzentrums der Europa-Universität Viadrina bzw. der Adam-Mickiewicz-Universität.

(f) Projektseminare und Workshops zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen werden in der Regel nicht benotet. Die Leistungsnachweise als Teilnahmenachweise werden durch die regelmäßige und aktive Teilnahme erworben.

§ 15

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel zu einem freien Thema geschrieben. Die Arbeit hat einen Umfang von in der Regel 35 Seiten. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Person ausgegeben, die die Arbeit betreut. Diese ist dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

(2) Das Thema der Arbeit, der Tag der Ausgabe und der Name der Betreuerin bzw. des Betreuers sind aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen, sie kann im Einzelfall auf begründeten Antrag vom Prüfungsausschuss verlängert werden. Die Arbeit muss fristgemäß beim Prüfungsamt eingereicht werden. Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit vom Prüfungsausschuss mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(3) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Bachelorarbeit kann mit anderer Themenstellung einmal wiederholt werden. Innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens muss die neue Themenstellung ausgegeben werden. Wird der zweite Versuch ebenfalls mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Prüfung in der Regel als endgültig nicht bestanden.

(4) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von drei Wochen nach Abgabe von der Erstgutachterin (Betreuerin) oder dem Erstgutachter (Betreuer) und einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter zu bewerten. Gutachterinnen und Gutachter werden gemäß § 10 Abs. 1 und 2 bestellt. Die Note für die BA-Arbeit ergibt sich durch die Mittelung der Noten der beiden Gutachten. Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt gemäß § 18 Abs. 3, 4 und 5. Für die Bachelorarbeit werden 8 ECTS-Punkte vergeben.

(5) Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so gibt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten in Auftrag. Die Note der Abschlussarbeit ergibt sich dann aus dem Notendurchschnitt der drei Gutachten.

§ 16

Anmeldung und Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- a) die unter § 13 Abs. 4 und § 15 genannten Leistungen erbracht hat,
- b) in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang seinen Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist unter Beifügung der Nachweise schriftlich über das Prüfungsamt an den Vorsitz des Prüfungsausschusses zu stellen, der über die Zulassung entscheidet.

(3) Studierende, die bereits an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule Interkulturelle Germanistik oder ein gemäß § 11 entsprechendes Fach studiert haben, können zur Abschlussprüfung der Viadrina nur zugelassen werden, wenn sie mindestens zwei Semester im Studiengang Interkulturelle Germanistik an der Viadrina eingeschrieben gewesen sind und hier mindestens sechs Leistungsnachweise erbracht haben. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Anmeldung zur Abschlussprüfung erfolgt im 6. Fachsemester. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Wird die Prüfung nicht bis zum Beginn des 7. Semester abgelegt, gilt sie als einmal nicht bestanden.

§ 17

Art der Abschlussprüfung

(1) In der Prüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für die Erlangung des Bachelorgrades erfüllen. Die mündliche Abschlussprüfung umfasst insgesamt drei Themen, je ein Thema soll den Kernbereichen des Studiums: Linguistik, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaften entstammen.

(2) Die Abschlussprüfung wird vor mindestens zwei Prüfenden, die die drei Fachgebiete vertreten, abgelegt.

(3) Die Prüfung dauert in der Regel mindestens 60, höchstens 90 Minuten. Sie wird mit einer Note entsprechend § 18 Abs. 3, 4 und 5 bewertet. Für die Prüfung werden 2 ECTS-Punkte vergeben.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidatinnen und Kandidaten jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(5) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann höchstens einmal wiederholt werden und zwar frühestens drei, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Prüfungsverfahrens. Eine zweite Wiederholung ist nur in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag innerhalb einer Frist von weiteren sechs Monaten zulässig. Über den Antrag entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Wird die Abschlussprüfung bei der einmaligen bzw. im Ausnahmefall genehmigten zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist sie endgültig

nicht bestanden.

(6) Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Abschlussprüfung wiederholt werden kann.

(7) Der Bescheid über die nicht bestandene Abschlussprüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 18

Bildung der Gesamtnote und Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorgesamtnote setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten der benoteten studienbegleitenden Leistungsnachweise, der Bachelorarbeit und der Note der mündlichen Abschlussprüfung zusammen.

Die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung müssen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden werden.

(2) Das Zeugnis der Abschlussprüfung enthält außer der Gesamtnote auch die Einzelnoten der Bachelorarbeit, der mündlichen Bachelorprüfung und der studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Information über den erfolgreichen Abschluss der Fremdsprachenausbildung auf dem Niveau von C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens in Deutsch als Fremdsprache bzw. dem Niveau von C1 in Polnisch sowie der zweiten gewählten Fremdsprache auf dem Niveau von B2.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und für die Bachelorgesamtnote sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist es möglich, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7; 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Polnische und deutsche Benotungen werden wie folgt wechselseitig umgerechnet:

UAM	EUV
5	1; 1,3
4 +	1,7; 2,0
4	2,3; 2,7
3 +	3,0; 3,3
3	3,7; 4,0
2	5

(6) Ist in der Abschlussprüfung eine Gesamtleistung als Durchschnitt von Einzelleistungen oder Einzelbewertungen zu bewerten, so ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt
bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt
über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Einzelnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die Bachelorgesamtnote wird wie folgt ermittelt:

60% studienbegleitende Leistungsnachweise
20% Bachelorarbeit
20% Bachelorprüfung.

Modulnoten ergeben sich, sofern sie sich in Ausnahmefällen aus mehreren Einzelnoten zusammensetzen, rechnerisch aus dem Notendurchschnitt der in diesem Modul eingereichten Leistungsnachweise.

Die Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise ergibt sich aus dem Durchschnitt aller für die Gesamtnotenberechnung relevanten Modulnoten gemäß der dieser Ordnung anliegenden Modulübersicht.

(8) Die Umrechnung deutscher Noten in ECTS-Noten erfolgt entsprechend der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ vom 15. September 2000 in der Fassung vom 22. Oktober 2004.

Die an der EUV vergebenen Bachelorgesamtnoten werden auf der Basis einer alle zwei Jahre zu erstellenden Auswertung der jeweils vorangegangenen Abschlussnoten nach folgendem Schlüssel in ECTS-Noten umgerechnet:

Beste 10%	A (ausgezeichnet)
Nächstbeste 25%	B (sehr gut)
Nächstbeste 30%	C (gut)
Nächstbeste 25%	D (befriedigend)
Nächstbeste 10%	E (ausreichend)
Nicht ausreichend	F (durchgefallen)

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Aufsicht führenden oder prüfenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Betroffenen von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im Studiengang Bachelor of Arts (Kulturwissenschaften) ausschließen. Dies gilt insbesondere für den Fall der Täuschung bei der Anfertigung von Seminar- und Bachelorarbeiten. Als schwerwiegende Fälle gelten in der Regel mindestens zwei gravierende Täuschungsversuche.

(4) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss innerhalb von fünf Jahren nach Bestehen der Abschlussprüfung nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(5) Plagiate sind aktenkundig zu machen. Im ersten Fall ergeht eine schriftliche Verwarnung mit der Androhung des Verlustes des Prüfungsan-

spruches im Wiederholungsfall. Wird Studierenden danach ein weiteres Plagiat nachgewiesen, so werden sie von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen.

(6) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen ihren zuungunsten sind ihnen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Zeugnis

(1) Über die bestandene Abschlussprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis über die Bachelorprüfung enthält:

- die Gesamtnote
- die Note der mündlichen Abschlussprüfung
- die Note der Bachelorarbeit
- den Notendurchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise.

(2) Eine Anlage zum Zeugnis enthält:

- die Modulübersicht
- die Praktikumsstelle und Dauer des Pflichtpraktikums.

(3) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

(4) Auf Antrag ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges anzugeben.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) Das Bachelor-Zeugnis wird von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(7) Auf Wunsch kann das Bachelor-Zeugnis zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt und statt der englischen die lateinische Bezeichnung *Baccalaureus Artium* verwendet werden.

§ 21 Bachelor-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines Bachelors of Arts bzw. *Baccalaureus Artium* beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Absolventinnen und Absolventen auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in die Protokolle der Abschlussprüfung gewährt.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

Bachelorstudiengang Intekulturelle Germanistik

Anlage zur Prüfungs- und Studienordnung: Modulübersicht

1. Studienjahr	Studien- jahr	Seme- ster	ECTS EUV	Präsenz: LV p.a.	Präsenz: Stunden gesamt	Selbst- Studi- um	Workload gesamt	Leistungs- Nachweis	relevant für Gesamtnoten- berechnung
Modul 1: Studium Generale (7 ECTS)									
Philosophie	1	2	2	1	30	30	60	-	nein
Latein	1	1	3	1	30	60	90	-	nein
Sport (1. Teil)	1	1	1	1	30	0	30	-	nein
Modul 2: Einführung Kulturwissenschaften I : Kulturbezie- hungen und Kulturtransfer (10 ECTS)									
Internationale Kulturbeziehungen und Kulturtransfer	1	1+2	6	2	60	120	180	Essays	ja
Geschichte der deutsch-polnischen Beziehungen	1	1	4	1	30	90	120	Klausur	ja
Modul 3: Einführung Kulturwissenschaften II: Methoden und Anwendungsfelder (5 ECTS)									
Diskurs- und Medienanalyse	1	1	3	1	30	60	90	Essays	ja
Workshop: Interkulturelle Kommunikation	1	2	2	1	30	30	60	-	nein
Modul 4: Einführung in die Linguistik (10 ECTS)									
Beschreibende Grammatik Teil I (deutsch/polnisch)	1	1+2	8	2	60	180	240	Klausur	ja
Einführung in die Sprachwissenschaft	1	2	2	1	30	30	60	Klausur	nein
Modul 5: Einführung in die Literaturwissenschaft (8 ECTS)									
Einführung in die Literaturwissenschaft	1	1	2	1	30	30	60	Klausur	nein
Deutsch-Polnische Literaturgeschichte	1	2	6	1	30	150	180	mündl. Prüfung	ja
Modul 6: Erste Fremdsprache I: DaF oder Polnisch (16 ECTS)									
Zertifikatskurs I	1	1 – 2	16	8	240	240	480	Klausur + mündl. Prüfung	ja
Modul 7: Schlüsselqualifikationen I (5 ECTS)									
Grundlagen des Fremdspracherwerbs	1	1	2	1	30	30	60	-	nein
Informationstechnologie	1	1	2	1	30	50	80	-	nein
Arbeitssicherheitsvorschriften	1	1	0,5		6	0	6	-	nein
Grundlagen des Urheberrechts	1	1	0,5		4	0	4	-	nein
Summe 1. Studienjahr			60	23	700	1100	1800		

Bachelorstudiengang Intekulturelle Germanistik

Anlage zur Prüfungs- und Studienordnung: Modulübersicht

2. Studienjahr	Studien- jahr	Seme- ster	ECTS EUV	Präsenz: LV p.a.	Präsenz: Stunden gesamt	Selbst- Studi- um	Workload gesamt	Leistungs- Nachweis	relevant für Gesamtnoten- berechnung
Modul 1: Studium Generale (7 ECTS)									
Sport (2. Teil)	2	3	1	1	30	0	30	-	nein
Modul 8: Vertiefung Kulturwissenschaften (6 ECTS)									
Landeskunde/ Kulturwissenschaften deutsch-polnisch	2	3 – 4	6	2	60	120	180	Essays	ja
Modul 9: Vertiefung Linguistik (12 ECTS)									
Kontrastive Grammatik der deutschen und polnischen Sprache (Vorlesung)	2	3	5	1	30	120	150	Klausur	ja
Kontrastive Grammatik der deutschen und polnischen Sprache (Übung)	2	3	3	1	30	60	90	-	nein
Vergleichende Sprachwissenschaft (deutsch-polnisch)	2	3 + 4	4	2	60	60	120	Essay	nein
Modul 10: Vertiefung Literaturwissenschaft (6 ECTS)									
Vergleichende Literaturwissenschaft (deutsch- polnisch)	2	3 + 4	6	2	60	120	180	Essays	ja
Modul 11: Spezialisierungsmodul I (8 ECTS)									
Fachseminar 1: Wahlmöglichkeit aus den Bereichen Linguistik, Literaturwissenschaft und Kulturwissen- schaften	2	3 – 4	8	2	60	180	240	Hausarbeit + mündl. Prüfung	ja
Modul 12: Erste Fremdsprache II: DaF oder Polnisch (16 ECTS)									
Zertifikatskurs II	2	3 – 4	16	8	240	240	480	Klausur + mündl. Prüfung	ja
Modul 13: Zweite Fremdsprache I (8 ECTS)									
Englisch (oder eine andere Fremdsprache nach Wahl)	2	3 – 4	8	4	120	120	240	Klausur	nein
Modul 14: Übersetzung (10 ECTS) – 1. Teil									
Literarische oder wissenschaftliche Übersetzung	2	3	3	1	30	60	90	Klausur	nein
Summe 2. Studienjahr			60	24	720	1080	1800		

Bachelorstudiengang Intekulturelle Germanistik

Anlage zur Prüfungs- und Studienordnung: Modulübersicht

3. Studienjahr	Studien- jahr	Semes- ter	ECTS EUV	Präsenz: LV p.a.	Präsenz: Stunden gesamt	Selbst- Studi- um	Workload gesamt	Leistungs- Nachweis	relevant für Gesamtnoten- berechnung
Modul 14: Übersetzung (10 ECTS) – 2. Teil									
Literarische oder wissenschaftliche Übersetzung	3	5 + 6	4	2	60	60	120	Klausur	ja
Analyse von Übersetzungen (ins Deutsche oder ins Polnische)	3	5	3	1	30	60	90	-	nein
Modul 15: Spezialisierungsmodul II (8 ECTS)									
Fachseminar 2: Linguistik oder Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaften	3	5 + 6	8	2	60	180	240	Essays	ja
Modul 16: Erste Fremdsprache III: DaF oder Polnisch (16 ECTS)									
Zertifikatskurs III	3	5 + 6	16	4	120	360	480	Klausur + mündl. Prüfung	ja
Modul 17: Zweite Fremdsprache II (8 ECTS)									
Englisch (oder eine andere Fremdsprache nach Wahl)	3	5 + 6	8	4	120	120	240	Klausur	ja
Modul 18: Schlüsselqualifikationen II (4 ECTS)									
Schreibworkshop: Rezensionen literarischer Neuerscheinungen	3	5	4	1	30	90	120	Essays	nein
Modul 19: Praktikum (5 ECTS)									
	3		5		150	0	150	-	nein
Modul 20: Prüfungsabschlussmodul (12 ECTS)									
BA-Kolloquium	3	6	2	1	30	30	60		
Bachelorarbeit	3		8		0	240	240	BA-Arbeit	ja
Mündliche BA-Prüfung (3 Themen)			2		1	59	60		ja
Summe 3. Studienjahr			60	15	601	1199	1800		
SUMME ECTS-Punkte			180	62	2021	3379	5400		

B. Bekanntmachungen

1.

Dienstvereinbarung zur weiteren Flexibilisierung der Arbeitszeit an der Stiftung Europa-Universität Viadrina (FLAZ II)

Die Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (im Folgenden Stiftung EUV),

vertreten durch den Kanzler,

und

der Personalrat für das nichtwissenschaftliche Personal der Stiftung EUV

schließen folgende „Dienstvereinbarung zur weiteren Flexibilisierung der Arbeitszeit an der Stiftung EUV (FLAZ II)“:

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Sollarbeitszeit

§ 3 Rahmenarbeitszeit

§ 4 Anwesenheitszeit und Mindestanwesenheitszeit

§ 5 Pausen

§ 6 Sollarbeitszeit und Arbeitszeitausgleich

§ 7 Abwesenheitszeiten

§ 8 Absenkung der Arbeitszeit

§ 9 Ausgleichstage bei abgesenkter Arbeitszeit

§ 10 Zeiterfassung

§ 11 Verstöße und Missbrauch

§ 12 Zuständigkeit

§ 13 Übergangsregelung

§ 14 Arbeitsschutzbestimmungen

§ 15 Sonstiges

§ 16 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

Anhang

Sonderregelungen für die MitarbeiterInnen der Universitätsbibliothek

Sonderregelungen für die MitarbeiterInnen der Bereiche Haustechnik- und Hörsaalbetreuung im Dezernat IV

Präambel

Flexible Arbeitszeiten tragen den dienstlichen Abläufen einer modernen Stiftungs-Universität Rechnung und erlauben gleichzeitig den MitarbeiterInnen eine souveräne und ihre familiären Belange unterstützende Gestaltung ihrer Arbeitszeit. Die

Europa-Universität und Stiftung EUV hat mit der FLAZ I gute Erfahrungen gemacht, kurze Pflichtanwesenheiten (Kernzeit) festzulegen. Der mit dieser FLAZ II beschrittene Weg, auf Kernarbeitszeit zu verzichten, ist ein konsequenter Schritt, die Verzahnung effizienter Arbeitsabläufe mit der eigenverantwortlichen zeitlichen Gestaltung durch alle für diese Abläufe Verantwortlichen zu vertiefen.

Dabei ist sicherzustellen, dass die Struktur effizienter Zusammenarbeit für die Erledigung der Aufgaben einer modernen Stiftungs-Universität von dem Wegfall von Kernzeiten nicht betroffen wird. Dies setzt ein hohes Maß von Eigenverantwortung aller Beteiligten voraus.

Wichtiges Ziel der FLAZ II ist gleichermaßen sicherzustellen, dass durch den Verzicht auf Kernzeiten MitarbeiterInnen keine Nachteile für die individuelle Lebensgestaltung entstehen.

Hochschulleitung und Personalrat sind zuversichtlich, dass mit den Freiräumen, die diese Regelungen eröffnen, verantwortungsvoll umgegangen werden wird.

Diese Dienstvereinbarung weist dazu insbesondere folgende Eckpunkte aus:

- Flexible Gestaltung der Arbeitszeit zwischen 6.00 und 21.00 Uhr
- Festlegung einer Regelarbeitszeit pro Tag
- Freiwillige Möglichkeit der Arbeit an Samstagen
- Freiwillige Absenkung der wöchentlichen regelmäßigen Arbeitszeit um max. 3 Stunden.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Dienstvereinbarung gilt grundsätzlich für das gesamte vollbeschäftigte und teilzeitbeschäftigte nichtwissenschaftliche Personal der Stiftung EUV.

(2) Von dem Geltungsbereich dieser Dienstvereinbarung ist folgender Personenkreis ausgenommen:

- PraktikantInnen
- Fahrdienst
- Kanzler.

(3) Für die Mitarbeiter der Universitätsbibliothek sowie der Haustechnik- und Hörsaalbetreuung gelten die im Anhang festgelegten Sonderregelungen.

(4) Einzelfallregelungen sind mit Zustimmung des Kanzlers und des Personalrates möglich.

§ 2 Sollarbeitszeit

(1) Die Sollarbeitszeit beschreibt die regelmäßige durchschnittlich täglich zu leistende Anwesenheitszeit.

(2) Sie beträgt täglich 1/5 der vertraglich bzw. tariflich vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Anrechnung der Pausen.

(3) Die Sollarbeitszeit ist zu erbringen an den Werktagen Montag bis Freitag und freiwillig an maximal 12 Samstagen im Kalenderjahr, wobei für samstags rechnerisch keine Sollarbeitszeit festgelegt ist. Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage und der 24. und der 31. Dezember.

(4) Die Festsetzung der Sollarbeitszeit dient als fiktive Berechnungsgrundlage für Zeiten der Abwesenheit, insbesondere als Rechnungsgröße für ganztägige Abwesenheit.

§ 3 Rahmenarbeitszeit

(1) Die Rahmenarbeitszeit ist der Zeitraum zwischen 6.00 und 21.00 Uhr, in dem die tägliche Sollarbeitszeit erbracht werden kann, aber zumindest die tägliche Mindestanwesenheitszeit (§ 4 Abs. 6) erbracht werden muss. An Samstagen ist die Rahmenarbeitszeit 6.00 bis 13.00 Uhr.

(2) Arbeitszeiten außerhalb der Rahmenarbeitszeit, also vor 6.00 Uhr und nach 21.00 Uhr, werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Um den Besonderheiten des Hochschulbetriebes (z. B. Gremienarbeit) Rechnung zu tragen, können Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie z. B. auf vorheriger Anordnung durch den Vorgesetzten beruhen oder erforderlichenfalls nachträglich von diesem genehmigt werden. Dies gilt sowohl für die Überschreitung des Gleitzeitrahmens als auch für den notwendigen Dienst an dienstfreien Tagen.

§ 4 Anwesenheitszeit und Mindestanwesenheitszeit

(1) Anwesenheitszeit ist die erfasste tatsächlich geleistete Arbeitszeit zur Erfüllung der Sollarbeitszeit innerhalb der Rahmenarbeitszeit.

(2) An den dienstlichen Abläufen orientiert bestimmen die MitarbeiterInnen in gegenseitigem Einvernehmen mit der/dem Vorgesetzten innerhalb der Rahmenarbeitszeit zwischen 6.00 Uhr und 21.00 Uhr die Zeit ihrer Anwesenheit zur Arbeitsleistung grundsätzlich eigenverantwortlich.

Um eine geregelte und familiengerechte Lebensgestaltung der MitarbeiterInnen zu sichern, sollen betriebliche Abläufe so geplant werden, dass dafür erforderliche Arbeitsleistungen regelmäßig innerhalb üblicher Bürozeiten erbracht werden können

(Mo-Do 9.00 bis 15.00 Uhr, Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr), soweit keine zwingenden betrieblichen Erfordernisse entgegenstehen. Die Möglichkeit abweichender einvernehmlicher Absprachen i.S.v. § 4 Abs. 2 S. 1 wird damit nicht eingeschränkt.

(3) Arbeitsleistungen sollen innerhalb der Rahmenarbeitszeit dann erbracht werden, wenn sie den betrieblichen Abläufen noch förderlich sein können. Nicht zulässig ist, den Dienst zu einem Zeitpunkt anzutreten, zu dem wegen der Art oder des Zweckes der Arbeitsleistung keine Tätigkeit entsprechend den zugewiesenen Arbeitsaufgaben verrichtet werden kann oder den Dienst bis in einen solchen Zeitraum auszudehnen.

(4) Anordnungen von Anwesenheitszeiten durch die/den Vorgesetzte/n sind zulässig, wenn das Einvernehmen nicht herzustellen war und dienstliche Notwendigkeiten die Anordnung begründen.

(5) Soll die Anordnung von Anwesenheitszeiten für einen längeren Zeitraum als 5 Arbeitstage in Folge gelten, ist die vorherige Zustimmung von Kanzler und Personalrat erforderlich.

(6) Die tägliche Mindestanwesenheitszeit beträgt für Vollbeschäftigte 4 Stunden ohne Anrechnung von Pausenzeiten. Für Teilzeitbeschäftigte beträgt die arbeitstägliche Mindestanwesenheitszeit die Hälfte ihrer täglichen Sollarbeitszeit ohne Anrechnung von Pausenzeiten, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.

Darüber hinaus ist die Anwesenheit am Arbeitsplatz verpflichtend, wenn abgestimmte betriebliche Belange es erfordern, z.B. bei Dienstplänen, Sprechzeiten u.ä. oder wenn Anordnungen nach Abs.2 bzw. Abs. 3 erfolgt sind. Für freiwillige Arbeit an Samstagen gilt keine Mindestanwesenheit.

(7) MitarbeiterInnen haben einen Anspruch, ihre Mindestanwesenheitszeit regelmäßig innerhalb der Vormittagsstunden bis 13 Uhr erbringen zu können, soweit nicht zulässige Dienstpläne oder zwingende Gründe der Funktionsfähigkeit der Organisationseinheit entgegen stehen, die eine abweichende Anordnung nach Abs. 2 bzw. Abs. 3 begründen oder in der Organisation des Arbeitsplatzes begründet sind (z.B. in Teilzeit aufgeteilter Arbeitsplatz). Für Teilzeitkräfte, die einen geteilten Arbeitsplatz nachmittags ausfüllen, gilt dieser Anspruch für die Zeit bis 16 Uhr.

§ 5 Pausen

(1) Entsprechend der gesetzlichen Regelung (§ 4 des Arbeitszeitgesetzes) ist bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden die Arbeit um mindestens 30 Minuten, bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden um weitere 15 Minuten (insgesamt 45 Minuten) zu unterbrechen.

(2) Die Ruhepause nach Abs. 1 kann in Zeitabschnitte von mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.

(3) Pausenzeiten werden auch bei Anwesenheit am Arbeitsplatz nicht auf die Arbeitszeit angerechnet.

§ 6

Sollarbeitszeit und Arbeitszeitausgleich

(1) Der Abrechnungszeitraum zur Erfüllung der Sollarbeitszeit umfasst 12 Monate und endet am 31.12. jeden Jahres (Stichtag).

(2) Überschreitungen oder Unterschreitungen der täglichen Sollarbeitszeit können an anderen Tagen ausgeglichen werden. Die Mindestanwesenheitszeit wird – mit Ausnahme von arbeitsfreien Tagen zum Ausgleich des Arbeitszeitkontos - davon nicht berührt.

(3) Zeitguthaben werden in den Folgemonat bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes übernommen. Sie können durch sukzessive Verrechnung oder durch arbeitsfreie Tage abgebaut werden. Ein am Ende des Kalenderjahres bestehendes Zeitguthaben von mehr als 40 Stunden wird in der Regel gestrichen (Stichtagsregelung).

(4) Der Ausgleich des Zeitkontos durch arbeitsfreie Tage kann nur durch Ansparen des notwendigen Zeitguthabens in entsprechender Höhe erwirtschaftet werden. Der Zeitpunkt unter Wahrung der dienstlichen Belange rechtzeitig mit der/dem Vorgesetzten abzustimmen.

(5) Zeitrückstände dürfen am Monatsende 10 Stunden nicht überschreiten. Verstöße gegen das festgelegte Höchstmaß der Zeitschulden können arbeits- bzw. dienstrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

(6) Vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind Zeitguthaben bzw. Zeitschulden auszugleichen.

(7) Die zulässigen Überschreitungen der Sollarbeitszeit stellen keine zu vergütenden Überstunden dar, da sie durch Freizeit auszugleichen sind. Dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit wird von der Gleitzeitregelung nicht betroffen. Der Ausgleich dieser Überstunden richtet sich nach dem allgemeinen Tarif- und Beamtenrecht.

(8) Zwischen der gleitenden Arbeitszeit und dem Urlaubsanspruch besteht kein verrechenbarer Zusammenhang. Demnach können Zeitguthaben nicht in Urlaubsgutschrift und Urlaubsguthaben nicht in Zeitguthaben umgewandelt werden.

(9) Für alle Beschäftigten, die an der Zeiterfassung teilnehmen, werden persönliche Zeitkonten geführt. Das Zeitkonto läuft durch und wird einmal jährlich abgerechnet (Stichtag s. § 6 Abs. 1). Jeder Be-

schäftigte kann das persönliche Zeitkonto (Monatsjournal) am eigenen Arbeitsplatz-PC einsehen.

§ 7

Abwesenheitszeiten

(1) Ganztägige Abwesenheit

Folgende ganztägige Abwesenheiten entsprechen der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit:

- Erholungsurlaub, Sonderurlaub,
- Freistellung gemäß § 29 TV L,
- Arbeitsunfähigkeit,
- Dienstreisen und Dienstgänge,
- sonstige tariflich (z.B.: 24./31.12.) oder gesetzlich (z. B. Feiertage) vorgeschriebene Arbeitsbefreiungen
- arbeitsfreie Tage durch Zeitausgleich
- Ausgleichstage.

(2) Nicht ganztägige Abwesenheit

Nicht ganztägige tarifvertraglich oder gesetzlich vorgeschriebene Arbeitsbefreiungen gelten nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften als Anwesenheit mit ihrer tatsächlichen Dauer.

(3) Arbeitsunfähigkeit

Wird die/der Mitarbeiter/in nach Arbeitsbeginn arbeitsunfähig, wird an dem betreffenden Tag die regelmäßige tägliche Arbeitszeit als geleistete Arbeitszeit angerechnet. In diesem Fall sind die/der Vorgesetzte und das Personaldezernat so schnell wie möglich zu informieren.

(4) Arztgänge

Entsprechend § 29 Abs. I (f) TV-L werden Arztgänge einschließlich der erforderlichen Wegezeiten als Arbeitszeit angerechnet, soweit der Arztgang während durch Dienstplan oder sonst verbindlich angeordneten Anwesenheitszeiten erfolgen muss; durch ärztliche Bescheinigung ist die Dauer der notwendigen Abwesenheit zu belegen und auszuweisen, dass der Arztbesuch zu dem bestimmten Zeitpunkt erfolgen musste. Mitarbeiter, die außerhalb von Dienstplänen oder sonst verbindlichen Anwesenheitszeiten flexibel arbeiten, erhalten Arztbesuche als Arbeitszeit nur angerechnet, soweit der Arztbesuch durch ärztliche Bestätigung nachgewiesen Mo-Fr zwischen 9.00 Uhr und 11.30 Uhr stattfinden muss.

(5) Dienstlich begründete Abwesenheiten bis max. 8 Stunden gelten grundsätzlich als Anwesenheit (speziellere Regelungen zur Anrechenbarkeit von Reisezeiten bei Dienstreisen s. § 6 TV-L).

§ 8 Absenkung der Arbeitszeit

(1) Jede/r Mitarbeiter/in hat die Möglichkeit, seine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit bis um maximal 3 Stunden pro Woche ohne Angabe von Gründen abzusenken. Den betrieblichen Erfordernissen ist vorrangig Rechnung zu tragen.

(2) Die Absenkung der Arbeitszeit ist schriftlich beim Kanzler zu beantragen. Eine Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten ist vorab einzuholen und auf dem Antrag zu dokumentieren. Die Absenkung der Arbeitszeit wird schriftlich niedergelegt.

(3) Anträge müssen in der Zeit vom 01.11. bis zum 15.11. eines Jahres gestellt werden und gelten, bei Genehmigung, ab 01. Januar des Folgejahres für ein Jahr. Eine erneute Beantragung ist möglich.

(4) Wird die Absenkung der Arbeitszeit genehmigt, haben die MitarbeiterInnen hinsichtlich der Verteilung der besonderen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ein Wahlrecht, ob die wöchentliche Arbeitszeit reduziert oder die tarifliche wöchentliche Arbeitszeit weiterhin erbracht wird und ein Ausgleich durch Ausgleichstage erfolgt. Die Wahlentscheidung muss bei Antragstellung gemäß Abs. 3 bekannt gegeben werden und ist mit der/dem unmittelbaren Vorgesetzten abzustimmen.

(5) Im Falle der Absenkung der wöchentlichen regelmäßigen Arbeitszeit gemäß Abs. 4 Satz 1 erfolgt eine entsprechende prozentuale Absenkung des Entgelts wie folgt :

auf 98,75 v.H. bei 0,5 Stunden
auf 97,50 v.H. bei 1,0 Stunden
auf 96,25 v.H. bei 1,5 Stunden
auf 95,00 v.H. bei 2,0 Stunden
auf 93,75 v.H. bei 2,5 Stunden
auf 92,50 v.H. bei 3,0 Stunden.

(6) Anträge auf Reduzierung der Arbeitszeit um mehr als 3 Stunden pro Woche sind hiervon ausgenommen. Sie unterliegen den Regelungen nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz bzw. dem TV-L.

(7) Anderslautende Regelungen, insbesondere landesbezirkliche Regelungen, Richtlinien, etc. sind vorrangig anzuwenden.

§ 9 Ausgleichstage bei abgesenkter Arbeitszeit

(1) MitarbeiterInnen, denen gemäß § 8 eine Absenkung ihrer Arbeitszeit genehmigt worden ist, die weiterhin die tarifliche wöchentliche Arbeitszeit leisten und bei denen der Ausgleich durch Ausgleichstage erfolgt, sind verpflichtet, die für sie geltende regelmäßige Arbeitszeit zu erbringen. Die über die besondere regelmäßige Arbeitszeit bis zur

regelmäßigen Arbeitszeit hinaus geleistete Zeit gilt nicht als Überstunden gemäß § 7 TV-L.

(2) MitarbeiterInnen, die weiterhin die tarifliche wöchentliche Arbeitszeit leisten und bei denen der Ausgleich durch Ausgleichstage erfolgt, erhalten bei Absenkung ihrer Arbeitszeit um

0,5 Stunden* 3,25
1,0 Stunden* 6,50
1,5 Stunden* 9,75
2,0 Stunden* 13,00
2,5 Stunden* 16,25
3,0 Stunden* 19,50 Ausgleichstage pro Jahr.

*gilt bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden

(3) Wird ein Mitarbeiter an den Ausgleichstagen arbeitsunfähig krank, wird die Freistellung durch den durch ärztliches Attest nachgewiesenen Zeitraum der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit unterbrochen; diese Ausgleichstage gelten somit nicht als Inanspruchnahme der Ausgleichstage.

(4) Für die Beantragung, Genehmigung und Inanspruchnahme der Ausgleichstage findet die Verfahrensweise zum Erholungsurlaub sinngemäß Anwendung.

§ 10 Zeiterfassung

(1) Die Erfassung der geleisteten Arbeitszeit des Mitarbeiters erfolgt über elektronische Zeiterfassungsgeräte im Rahmen des Novatime-Systems.

(2) Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, sich

- bei Dienstbeginn,
- bei privat veranlasster Abwesenheit des Dienstgebäudes (z.B. Einkäufe, Mittagspause außerhalb des Campus), bei privaten Verrichtungen innerhalb des Hauses sowie bei der Teilnahme an der Uni-Weihnachtsfeier oder Weihnachtsfeiern in den jeweiligen Bereichen während der Arbeitszeit,
- bei Dienstende

an einem Zeiterfassungsgerät an- bzw. abzumelden.

Es ist grundsätzlich ein am Arbeitsort gelegenes Zeiterfassungsgerät zu benutzen.

Eine Registrierung am Zeiterfassungssystem nach Abs. 2 S. 1 ist nicht erforderlich beim Aufsuchen der Mensen und Cafeterien innerhalb des Campus (AM, GD und HG) unter Beachtung der Pausenregelung nach § 5, für die Teilnahme an inneruniversitären Veranstaltungen wie Preisverleihungen, Antrittsvorlesungen oder der Eröffnung des Akademischen Jahres.

(3) Ist die Zeiterfassung durch die entsprechenden Geräte nicht möglich (z. B. wegen eines technischen Defektes, Vergessen, Verlust oder Beschädigung der Code-Karte), so sind alle Zeitkorrekturen (Buchungskorrekturen) von der/dem Beschäftigten selbst unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Kalendermonats in das Zeiterfassungssystem Novatime online einzutragen. Die beantragten Korrekturen durchlaufen dann den elektronisch vorgegebenen Genehmigungsweg.

(4) Eine personenbezogene Auswertung der erfassten Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen dieser Dienstvereinbarung. Die Daten werden durch organisatorische und technische Maßnahmen gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte gesichert. Die Dateien werden nach Auswertung gesperrt und nach Ablauf von einem Jahr gelöscht.

§ 11 Verstöße und Missbrauch

Der bewusste Verstoß gegen diese Dienstvereinbarung sowie der Missbrauch der Zeiterfassungsgeräte können zum sofortigen Ausschluss von dieser Dienstvereinbarung unter Aufrechterhaltung der elektronischen Zeiterfassung führen. Darüber hinausgehende arbeits- bzw. dienstrechtliche Konsequenzen sind möglich.

§ 12 Zuständigkeit

Für die Regelung und Klärung aller mit dieser Dienstvereinbarung in Zusammenhang stehenden Fragen ist der Kanzler zuständig; in Streitfällen wird der Personalrat beteiligt.

§ 13 Übergangsregelung

Die unter Geltung der "Dienstvereinbarung über die flexible Arbeitszeit (FLAZ I)" ggf. erworbenen Zeitguthaben bzw. Zeitschulden werden nach Maßgabe der dort genannten Höchstgrenzen in den Geltungsbereich der vorliegenden „Dienstvereinbarung zur weiteren Flexibilisierung der Arbeitszeit (FLAZ II)" übertragen. Das Zeitkonto wird entsprechend fortgeführt.

§ 14 Arbeitsschutzbestimmungen

(1) Die gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen bleiben unberührt.

(2) Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die regelmäßige tägliche Arbeitszeit gemäß § 3 ArbZG acht Stunden nicht überschreiten darf. Sie kann - unbeschadet der tarifvertraglich geregelten Einzelfälle - nur auf bis zu zehn Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden. Ebenfalls

wird auf die Mindestruhezeit von 11 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit gemäß § 5 Abs. 1 ArbZG hingewiesen.

§ 15 Sonstiges

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(2) Tarifvertragliche oder gesetzliche Änderungen wirken sich unmittelbar aus.

§ 16 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

(1) Die vorstehende Dienstvereinbarung tritt am 01. Oktober 2011 in Kraft.

(2) Diese Dienstvereinbarung wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Sie verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern sie nicht von einem der beiden Vereinbarungspartner drei Monate vor Ende der Laufzeit gekündigt wird.

(3) Im Kündigungsfall gilt diese Dienstvereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Regelung.

(4) Innerhalb der Laufzeit sind einvernehmliche Ergänzungen und Änderungen möglich; sie bedürfen der Schriftform.

(5) Mit dem Inkrafttreten dieser Dienstvereinbarung verliert die "Dienstvereinbarung über die gleitende flexible Arbeitszeit (FLAZ I)" vom 01. November 2007 ihre Gültigkeit.

Frankfurt (Oder), den 30.09.2011

**Christian Zens
Kanzler**

Frankfurt (Oder), den 30.09.2011

**Dr. Hans-Jürgen Hertz-Eichenrode
Vorsitzender des Personalrates für das
nichtwissenschaftliche Personal**

Anhang

I. Sonderregelungen für die MitarbeiterInnen der Universitätsbibliothek

Um den spezifischen Anforderungen des Bibliotheksbetriebes insbesondere im Publikumsbereich Rechnung tragen zu können, gelten die Regelungen der Dienstvereinbarung für die MitarbeiterInnen der Universitätsbibliothek mit folgenden Abweichungen:

1. Diensterteilung und Dienstpläne

In den Bereichen der Universitätsbibliothek, in denen dies aus dienstlichen Gründen erforderlich ist, werden Dienstpläne erstellt. Diese regeln die Anwesenheitszeit der betreffenden MitarbeiterInnen.

2. Sonderdienste

Für die MitarbeiterInnen der

- Benutzungs-,
- Erwerbungs-,
- Katalogisierungsabteilung und der
- Abteilung "Technische Dienste" sowie für die FachreferentInnen

ist neben dem üblichen Tagesdienst die Ableistung von Spät- und Sonnabenddiensten notwendig.

3. Arbeitszeit im Spätdienst

Für Spätdienste wird als Mindestanwesenheitszeit festgelegt: 16.30 - 21.00 Uhr.

4. Sonnabenddienst

Für den Sonnabenddienst gilt folgende Mindestanwesenheitszeit: 8:45 Uhr bis 13.00 Uhr.

II. Sonderregelungen für die MitarbeiterInnen der Bereiche Haustechnik- und Hörsaalbetreuung im Dezernat IV

Um den Besonderheiten der dienstlichen Anforderungen im Bereich Haustechnik und Hörsaalbetreuung Rechnung zu tragen, ist es notwendig – zusätzlich zu den Regelungen der vorstehenden Dienstvereinbarung FLAZ II – die Arbeitszeit der MitarbeiterInnen im Zweischichtbetrieb zu regeln.

1. Dienstpläne

Das Schichtsystem und die Anwesenheit der MitarbeiterInnen werden in Dienstplänen geregelt. Diese werden rechtzeitig im Voraus erstellt und bekannt gegeben. Notwendige Dienstbereitschaf-

ten und Wochenenddienste werden gesondert geregelt.

2. Dienstzeiten

Die Haustechnik- und Hörsaalbetreuung erfolgt grundsätzlich

Montag bis Freitag von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr.

Daraus ergeben sich folgende zu regelnde Dienstzeiten:

Frühschicht 6.00 Uhr – 14.30 Uhr
Spätschicht 13.30 Uhr – 22.00 Uhr.

Für die übrigen MitarbeiterInnen im Bereich Haustechnik- und Hörsaalbetreuung gelten für die Anwesenheit die Regelungen der „Dienstvereinbarung zur weiteren Flexibilisierung der Arbeitszeit an der Stiftung EUV (FLAZ II)“.

2.

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBL.I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35, S. 1) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 der Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und hauptamtliche Hochschulleitungen im Bereich des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (Hochschulleistungsbezügeverordnung - HLeistBV) vom 23. März 2005 (GVBl. II, S. 152) hat der Senat der Europa-Universität folgende Satzung erlassen⁶:

Satzung über die Vergabe von Leistungsbezügen

Neufassung vom 15. Juni 2011

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt das Verfahren zur Gewährung von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen, soweit die Präsidentin bzw. der Präsident entscheidet, die Kriterien zur Bemessung der besonderen Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 2 HLeistBV, das nähere zu den Funktions- und Leistungsbezügen nach § 5 HLeistBV sowie das Verfahren für Entscheidungen nach § 7 HLeistBV.

(2) Diese Satzung gilt für beamtete Personen und solche im Angestelltenverhältnis, die entsprechend der Besoldungsordnung W besoldet werden.

§ 2

Verfahren

(1) Für das Verfahren zur Gewährung von Berufungs- und BleibeLeistungsbezügen (§ 2 HLeistBV), zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen (§ 3 HLeistBV) und für Funktionsleistungsbezüge (§ 5 HLeistBV) gilt § 2 Abs. 1 Satz 2 bis 5 HLeistBV.

(2) Für das Verfahren und zur Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage gilt entsprechend § 8 HLeistBV § 2 Abs. 1 Satz 2 bis 5 HLeistBV.

(3) Für das Verfahren zur Entscheidung über die Ruhegehaltsfähigkeit von Berufungs- und BleibeLeistungsbezügen sowie besonderen Leistungsbezügen gilt § 2 Abs. 1 Satz 2 bis 5 HLeistBV. Bei besonderen Leistungsbezügen ist ein Antrag der Hochschullehrerin bzw. des Hochschullehrers erforderlich.

(4) Bei der Vergabe von besonderen Bezügen oder Zulagen im Rahmen dieser Satzung sind die Belange der Frauenförderung und Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(5) Zur Gewährung der Chancengleichheit werden die Belange von Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen und Behinderungen berücksichtigt.

§ 3

Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge nach § 2 HLeistBV

Berufungs- oder BleibeLeistungsbezüge können unbefristet und/oder befristet gewährt werden. Befristete Berufungs- oder BleibeLeistungsbezüge setzen eine zwischen der Hochschullehrerin bzw. dem Hochschullehrer und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten geschlossene Vereinbarung über die zu erbringenden Leistungen voraus. Sie sind in der Regel auf drei bis höchstens fünf Jahre zu befristen. Eine befristete Weitergewährung nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 oder eine unbefristete Weitergewährung ist möglich.

§ 4

Kriterien zur Bemessung der besonderen Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 2 HLeistBV

(1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die über mindestens drei Jahre erbracht werden müssen, können Leistungsbezüge gewährt werden (besondere Leistungsbezüge).

(2) Leistungsbezüge nach Absatz 1 können als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren befristet vergeben werden. Im Fall einer wiederholten Vergabe für sich unmittelbar anschließende weitere Zeiträume können laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet vergeben werden; sie sind mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls zu versehen.

(3) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere nachgewiesen werden durch

- Forschungsevaluationen,
- Auszeichnungen,
- Publikationen,
- Erfindungen und Patente,
- die wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften,
- Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen,
- Gutachter- und Vortragstätigkeiten.

⁶ Der Präsident hat mit Verfügung vom 15.06.2011 seine Genehmigung erteilt.

(4) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere nachgewiesen werden durch:

- Lehrevaluationen,
- Studentische Bewertung von Lehrveranstaltungen,
- Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden,
- Tätigkeiten, die wie die Betreuung von Arbeiten mit den Lehraufgaben zusammenhängen, soweit sie nicht auf die Lehrverpflichtungen anzurechnen sind,
- Betreuungsleistungen (u.a. Diplom-, Magister-, Master-, Dissertationsarbeiten),
- Prüfungsbelastung.

(5) Besondere Leistungen können insbesondere auch nachgewiesen werden durch:

- die Erfüllung des Amtes einer Forschungsdekanin bzw. eines Forschungsdekans
- das herausragende internationale Engagement bei der Betreuung und Integration ausländischer Studierender sowie beim internationalen Austausch,
- das besondere Engagement bei der Kooperation mit anderen Hochschulen, mit Schulen sowie mit Einrichtungen von Wissenschaft, Kunst und Praxis,
- das Einwerben von Drittmitteln.

§ 5

Funktionsleistungsbezüge nach § 5 HLeistBV

Dekaninnen bzw. Dekane erhalten einen Monatsbetrag von 400,- €, Studiendekaninnen bzw. Studiendekane einen Monatsbetrag von 300,- €, die bzw. der Vorsitzende des Senats einen Monatsbetrag von 200,- €.

§ 6

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung am 15.06.2011 durch den Senat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 15.06.2005 außer Kraft.